Ueber die Ansprüche

der

Judenschaft

zu

Frankfurt am Main,

auf das

volle Bürgerrecht dieser Stadt.

1817.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

57 71

Die von der Judenschaft zu Frankfurt am 4. November v. J. bei der hohen Bundes-Versammlung eingereichte Denkschrift, ist keine unwichtige Erscheinung in der Geschichte unserer Zeit; sie erinnert lebhaft an vorausgegangene große Veränderungen im ganzen gesellschaftlichen Zustande. Wenn es schmerzliche Empfindungen erregt, auf die mit Trümmer überschüttete Bahn der beiden lezten Jahrzehende zurückblicken zu müssen, so erweckt es noch ernstere Betrachtungen, die Wirkungen dieser verhängnißvollen Periode, bisweilen noch in der Verworrenheit der Rechtsbegriffe und in den Vorstellungen von den Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung fortdauern zu sehen. Auch nur hieraus erklärt sich der Inhalt genannter Denkschrift. Mit befremdender Zuversicht berufen sich ihre Urheber auf durch Landesgesetze, Verordnungen und Verträge erworbene Rechte, und verlangen Schutz gegen vermeinte willkührliche Verletzung. Keine geringere Bitte wird von den Beschwerdeführern vernommen,

als, in dem wohlerworbenen, vollständigen deutschen Bürgerrechte erhalten zu werden. Sie behaupten bereits in dieser großen Genossenschaft, diesem herrlichen Gemeingut des deutschen Volkes zu stehen, unzugänglich der Gesetzgebung die noch das künftige Schicksal ihrer Glaubensgenossen bestimmen soll *). Sich anklammernd an die enge Spanne eines kaum verflossenen Zeitabschnitts, und das was hierin das vorübergehende Wirken einer untergangenen, mit sich selbst in Widerspruch verfallenen Regierung erschuf, werfen sie den Schleier über die Vergangenheit, und gehen an einer Gegenwart vorüber, die den Zustand eben dieser Glaubensgenossen in den meisten Ländern Deutschlands im grellen Abstande mit

*) S. Denkschrift der Israelitischen Gemeinde zu Frankfurt an die deutsche Bundes-Versammlung, Seite 3. wo es heißt: „Aus der nachfolgenden gedrängten Darstellung der rechtlichen Verhältnisse der Israelitischen Gemeinde zu Frankfurt, wird sich ergeben, daß die Sache der Frankfurter Israeliten mit der allgemeinen Angelegenheit der Israeliten in Deutschland, in keinem nähern, oder gar unmittelbaren Zusammenhange stehe. Nicht von einer Anwendung des in Artikel 16. der deutschen Bundesacte aufgestellten weisen und menschenfreundlichen allgemeinen Princips auf die Gemeinde zu Frankfurt und deren Ver-

jenen Ansprüchen hinstellt. Als erfordere die Feststellung eines Rechtszustandes, nur die Willkühr eines Machtspruches; als erheische die Ertheilung des Nationalrechtes, die Aufnahme in die Nationalgenossenschaft, nichts weiter als die launenhafte Fassung eines Beschlusses; als bedürfe der Eintritt in die Familie eines großen Volkes, dieses im Laufe der Jahrtausende gestifteten, durch Schicksale, Religion, Sitten, Rechte und Gebräuche gestifteten Vereins, dieses über alle Schätzung erhabenen, im Kampfe und Anstrengung erworbenen Erbgutes, — nichts weiter als die Eröffnung der zu diesen Heiligthümern führenden Pforte, — behaupten die hiesigen Juden schon in deren Mitbesitze, und Brüder des

---

hältnisse, nicht von irgend einer politischen Betrachtung überhaupt, kann in Rücksicht der Frankfurter Israeliten die Rede seyn."

Weiter Seite 14. „Nach dem wahren Sinne der Bestimmungen des Wiener Congresses haben die Israeliten zu Frankfurt ohne Widerrede darauf zu bestehen, daß sie in dem vollen rechtlichen Besitz und Genuß ihrer vom Großherzog legal erworbenen und ausdrücklich für legal erworben erklärten vollständigen bürgerlichen Rechte ohne irgend eine Beschränkung zu belassen, und daß in der Frankfurter Constitution das vollständige Bürgerrecht der Israelitischen Gemeinde bestätigend aufzunehmen sey."

Volkes zu seyn, das seit Jahrhunderten in ihnen nur Fremdlinge erkannte, jedoch menschenfreundlich sie nicht ganz von sich ausschied *).

Wenn es eben diese Menschlichkeit ist, die weil sie das Fremdartige so tief in sich einwurzeln ließ, es plötzlich auszureißen, und hierdurch tiefe Wunden zu schlagen verschmäht, vielmehr duldsam die Eingedrungenen aus selbst verschuldeter Erniedrigung emporheben, diejenige, die selbst gewählte Knechtschaft annahmen, zum Stande größerer Freiheit und besserem Zustande erziehen will; wenn die Pfleger dieser Menschlichkeit Behauptungen wie die vorgetragene vernehmen, so rechtfertigt sich wohl ihre Besorgniß, daß der stolze Wahn, der sie erzeugte, die Verwirrung der Begriffe von der Natur und dem Wesen des Rechts, worauf sie sich stützen, nur wenig die Erwartungen rechtfertige, die so Manche von den Fortschritten der Juden in der sittlichen Cultur angekündigt haben **).

---

*) In einer den 5. Sept. 1814 an den damaligen Chef des Verwaltungsraths, Staatsminister Freiherrn von Stein, von der israelitischen Gemeinde übergebenen Vorstellung, nennen sich deren Mitglieder eingebohrne Deutsche!

**) Es leidet keinen Zweifel, daß alle europäischen Staaten, mit den größten Aufopferungen, die Erziehung des unter sie gerathenen fremden

Wenn freilich das Recht in der Gesellschaft, nicht sowohl ein Erzeugniß derselben, ein Werk ihrer innigsten und verborgensten Kräfte, das Resultat der vom Bedürfniß hervorgerufenen, von der Weisheit der Regierung ausgeglichenen Verhältnisse aller Bürger ist, wenn es vielmehr nur ein Geschöpf der Macht, das Produkt inhaltsleerer kalter Theorien ist, so durften freilich die Juden dreist ihre Obrigkeit herausfordern, weil diese nicht vermogte, das was jene als auf Landesgesetze, Verordnungen und Verträge fest gestüzt erklären, als mit zureichendem Stempel des wahren Rechts bezeichnet anzuerkennen.

Dieses Recht zu begründen, es aus seinen Trümmern wieder zu erheben, es in allen Ländern des deutschen Vereins in den weitumfassendsten Beziehungen herrschend zu machen, dieß ist der erhabne Beruf einer hohen Bundesversammlung. Was hieran die Zeit verwüstet, das Schicksal verworren, das Verhängniß vernichtet hat, soll wieder aufgebauet, gereinigt und ersezt werden. Nur in den Eigenthümlichkeiten des deutschen Volkes fand es seine Grundlage, aus dieser unversiegbaren Lebensquelle war es geflossen, von

---

Volkes übernehmen mußten, und bis jezt damit noch zu keinem erfreulichen Resultate gelangen konnten.

seinen ersten Uranfängen an, durch alle Wechsel seiner Geschichte, und bis zu den großen Verwirrungen unserer Tage. Als diesen, eine lang gebeugte Kraft siegreich ein Ziel sezte, und schöpferisch den deutschen Bund zum Daseyn rief, forderte weitverbreitete Sehnsucht die Wiedererneurung jener Eigenthümlichkeiten, das Entfernen des Fremdartigen, die Herstellung des Nationellen, damit das neue Band durch Sitte, Brauch und Gesetz von innen und nach außen neu befestiget werde.

Ueberraschen mußte es also, wenn einer hohen Bundesversammlung, kaum eingeschritten in die Bahn zu diesem erhabenen Ziele, und begleitet von so vielen Hoffnungen und Erwartungen des deutschen Volkes, in zudringlicher Hastigkeit, die Wortführer eines kleinen Theils der Nation sich in den Weg stellten, die bis zum Untergange des deutschen Reiches, und noch fast allerwärts, nur als fremde Schutzgenossen geduldet wurde? Vorgreifend dem was ihnen, so wie allen ihren Glaubensgenossen, die Stifter des deutschen Vereins edelmüthig zugedacht, pochen sie auf vermeinte Rechte, und behaupten, weder in näherem oder unmittelbaren Zusammenhange mit der allgemeinen Angelegenheit der Juden in Deutschland zu stehen.

Das Widerliche dieser Erscheinung; der Ab-

stand womit sich dieses Benehmen gegen andere Länder in Deutschland herausstellt, woselbst die Juden ruhig die Verbesserung ihres Schicksals, mit Vertrauen die Erfüllung der ihnen ertheilten Verheisungen erwarten, — bedarf keiner Schilderung; auch die hohe Bundesversammlung wird es zu würdigen wissen.

Jezt wo sie das umfassende Werk der großen Bildungen, wovon Deutschland sein künftiges Heil erwartet, wirklich beginnt, wird sie in ihrer Weisheit das Nationelle des deutschen Volkes, und alle daran geknüpften Rechte und Vorzüge gegen jede Vermengung mit ungleichartigen Stoffen zu beschützen, wohlthätige Scheidelinien zwischen diesen und jenen zu befestigen, und neue Mittel aufzusuchen wissen, wodurch leztere vielleicht allmählig überflüssig werden.

Wer dürfte nicht dieser hohen Vorsorge vertrauen, da sich die Begründer des deutschen Bundes hierüber so bestimmt aussprachen? Daß sie bei der ersten Betrachtung der Judenangelegenheit den höchsten Standpunkt des Gesetzgebers wählten, daß sie die Schwierigkeiten ihres großen wohlwollenden Unternehmens erkannten, leuchtet aus allen ihren Verhandlungen und aus deren in den Artikel 16. der deutschen Bundesacte gelegten Resultate deutlich

hervor *). Dem wichtigen, vielseitigen Gegenstande, woran seit Jahrhunderten so viele Gesetzgebungen vergeblich ihre Bemühungen versucht hatten, sollte nicht übereilende Bestimmung gegeben, er sollte für ruhigere Zeiten zur Berathung ausgesezt werden.

Die möglichst übereinstimmende Weise die man dessen Behandlung zusicherte, zeugt von dem wichtigen Erkennen der hierbei zu bekämpfenden Schwierigkeiten. Das klare

---

*) Artikel 16. der deutschen Bundesacte: Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebiethen des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Bewußtseyn von zu befürchtenden Widerstrebungen, drückt sich in der Bestimmung aus, wie der für die Juden zu bildende Zustand zu sichern sey. Man erkannte die Anhänger des jüdischen Glaubens, als noch auf untern Stufen der gesellschaftlichen Bildung stehend, weil man sich ihre bürgerliche Verbesserung vornahm. Man knüpfte mit bedeutungsvollem Sinne, an die heilsamen Wirkungen dieses schweren Unternehmens, die Aussicht auf Genuß der bürgerlichen Rechte, deren Erlangung man jedoch durch die, so unendlich viel in sich fassende, Uebernahme aller Bürgerpflichten bedingte. Diese Hoffnungen wurden blos auf bürgerliche Rechte beschränkt, und davon der Genuß der politischen ausgeschlossen. Die eigentliche Einverleibung in den Staatskörper, die Anfügung als wahre Glieder desselben, die Aufnahme in die vollständige gesellschaftliche Genossenschaft, ward versagt. Die Juden sollten künftig in, aber nicht von der Gesellschaft seyn.

Alle diese Bestimmungen geben ihrem jezt vorhandenen Rechtszustande nur geringen Umfang. Was sie hierin bereits besitzen, nannte man nicht eigenthümliche, angeborne, erbliche Rechte, weil diese nur dem eingestammten deutschen Volke gebühren, sondern eingeräumte, deren Erweiterung ihnen erst verschafft werden soll.

Mit dieser weitumfassenden Uebersicht, mit tiefem Eindringen in die innerste und zarteste gesellschaftliche Verhältniße, und mit hoher Achtung für Altberichtigte, sprachen jene Urheber im ächten Geiste des Gesetzgebers, ihre Verheißungen aus. Vor ihrem Blicke stand der zu behandelnde spröde Stoff in voller Klarheit. Der kurze Aufschub den sie seiner völligen Bearbeitung gaben, ward reichlich vergolten. Die öffentliche Meinung die ihn inzwischen in den Kreis ihrer Betrachtungen zog, hat ihn vielfach beleuchtet. Sie entfernte von ihm das trügerische Licht, das lange hin blendende Theorien darüber verbreitet hatten, und stellte ihn auf den festen Boden der Erfahrung. An der Hand der Geschichte führte sie den nach Belehrung forschenden Betrachter, die lange Bahn der Jahrhunderte, und enthüllte Natur und Wesen der Abkömmlinge eines merkwürdigen fremden Volkes. Jezt erst sind die Vorarbeiten zur neuen Gesetzgebung vollendet. Wenn bei dem Gegenstande von so hoher politischer Wichtigkeit, scharfe Meinungsverschiedenheit sichtbar wurde, so darf dies nicht befremden. In die Reihe wichtiger Nationalangelegenheiten versezt, viele Interessen berührend, mußte er die Wortführer idealisirender Philantropie, mit den Darstellern der Wirklichkeit, die Vertheidiger des Abstractums von Men-

schenrechten, mit den Verfechtern alter Bürger- und Nationalrechte in Streit verwickeln. Erst jezt vermag der Gesetzgeber umsichtig und friedestiftend zwischen die Rechtenden zu treten, und aufgeklärt über seine Pflichten, das Zweckmäßige vermitteln. Er wird strenge Forderungen der einen Parthey, die wegen lang angehaltener Nachsicht nicht mehr zu befriedigen stehen, eben so wie diejenigen zu mäßigen wissen, die sich auf unangemessene bodenlose Weichheit stützen.

Wohin jedoch auch immer die Gesetzgebung ihre Richtung nehmen mag, so wird sie doch das Ziel ihrer Anstrengungen nur dann für erreicht halten dürfen, wenn es endlich vor ihren Augen verschwindet. *). Darüber haben sich jezt alle Einsichtsvollen verständigt, daß der Zustand der Juden, so lange sie solche bleiben, antisocialer Art ist, und daß dessen Veränderung nicht blos das Werk eines leichten Wechsels äußerlicher Sitten und Bräuche, sondern nur einer in das Wesen des Judenthums tief eindringenden völligen Umgestaltung seyn kann. Nunmehr gehört es zu den unbezweifelten, durch Geschichte zureichend enthüllten, durch einige Ausnahmen nicht zu erschütterenden Thatsachen, daß die Juden eine große, weit verbreitete, durch Glauben, politische Grund-

*) d. h. bis es kein Judenthum, als abgesonderte politische, und blos handeltreibende Kaste mehr gibt.

sätze, eigenthümliche ausländische Sitten, fest zusammengehaltene, erbliche Gesellschaft von Handelsleuten bilden, welche in diesen Zustand, seit dem Aufenthalt ihrer Glieder unter fremden Völkern, vermöge einer innern Nothwendigkeit, unvermeidlich gerathen mußten. Sich selbst durch Festhaltung ihrer fremdartigen Natur sonderend, und sich jede Theilnahme an einheimischer nationeller Genossenschaft vorsätzlich selbst versperrend, mußte diese gegenseitig wegen eigener nationeller Beschaffenheit, sich auch vor ihnen verschließen. An dieser leztern, welche das gesellschaftliche Leben, in allen seinen Bestandtheilen umfaßt, und die naturgemäß ihre erste Entwickelung mit dem Ackerbau beginnt, woraus sich auf den vielfachen Stufen der Cultur, alle Arten der Gewerbe und der Betriebsamkeit, die verschiedenen Gattungen des Eigenthums und der Stände, sodann die bürgerliche Ordnung, und mit dieser zulezt die höheren Blüthen der Humanität, die Künste und Wissenschaften entwickeln; an dieser langsamen und mühevollen Ausbildung der materiellen und geistigen Kräfte, konnten die Juden, seit ihrer Zerstreuung, keinen Theil nehmen. Vorzüglich immer nur bereits cultivirte Länder suchend, erscheinen sie darin nur mit derjenigen ausschließlichen Beschäftigungsart, die erst die Folge weit entwickelter Cultur ist.

Sie überließen alle Mühseligkeiten und Gefahren des Lebens, die zu seiner Erhaltung erforderlichen Anstrengungen, ihren Beschützern. Nur diese vertheidigten den vaterländischen Heerd, entwandten der Erde ihre Schätze, dem Boden seine Früchte, den Meeren und Flüssen ihre Erzeugnisse; nur sie arbeiteten sorgenvoll in Werkstätten, und füllten durch Arbeit ihrer Hände, im Schweiße ihres Angesichts, die Märkte und Vorrathskammern. Theilhaber und Genossen dieser allgemeinen und vielseitigen Betriebsamkeit konnten die Juden nie werden, da sie in den mannichfaltigsten Formen des bürgerlichen Lebens, im Schooße des häuslichen Vereins geschieht, befördert und gehalten wird durch nationelle Eintheilung der Zeit, durch mancherlei Anstalten, Sitten, Religion, Bräuche und Festlichkeiten. Eine solche aus dem eigenthümlichen Geiste des Volkes hervorgehende Entwickelung der nationellen Kräfte, mußte den Juden, der sich hiermit nicht verschmelzen wollte, nothwendig in einen gebannten Kreis hineintreiben, worin ihm nur eine Art der Betriebsamkeit, der Handel, übrig blieb. Zu allen Zeiten war dieser von nationeller Eigenthümlichkeit am wenigsten abhängig, und er konnte über die durch Landesgrenze, Verfassungen, Sitten und Religion gesezten Schranken, am leichtesten hinweg schreiten.

Ohne Mutterland zu haben, woraus dem davon Getrennten selbst in der Entfernung, der hierin genährte, und durch Ackerbau, bürgerliches Gewerbe, Verschiedenheit der Stände, entwickelnde veredelte Geist der Gesellschaft noch immerfort zuströmt, mußte allerwärts der Jude als vaterlandloser Handelsmann, abstammend aus einem Geschlecht von Handelsleuten, jenen gebannten Kreis ausschließlich zum Spielraume seiner einseitigen Thätigkeit machen. Auf keinen festen Boden eingewurzelt, trachtete er nie solchen zu erlangen. Er ward nie Stifter von Colonien, weil diese Ackerbau, Handwerker und Kriegsleute erfordern *). Als nach Entdeckung der neuen Welt sich zu kühnen Unternehmungen weite Bahn eröfnete, als andere dort Freiheit suchten, die sie im Vaterlande verloren wähnten, als sie dort der wilden Natur zu Begründung neuer Staaten den Boden abtrozten, lösete kein Jude die Feßeln seiner selbst gewählten Knechtschaft, und noch jezt, wo Tausende unserer Landsleute, wegen Ungemach der Zeiten den väterlichen Heerd verlassen, und unter fremdem Himmelsstrich neue Ansiedlungen suchen, folgt keiner von

*) Es bedarf keiner Erläuterung, daß hier von der Periode die Rede ist, seit welcher sich die Juden in Europa zerstreuet haben.

ihnen, selbst der nicht, der heimatlos, nomadisch unter uns herumirrt, diesem Beispiele.

Diese Thatsachen führen zur Ueberzeugung, daß es den Juden auch bei gefühltem Bedürfnisse eines freieren und besseren Zustandes, unmöglich, ja sogar zuwider ist, sich aus ihrem, mitten in die bürgerliche Gesellschaft hineingeschobenen Bannkreise herauszureißen.

Diesen, durch fremdartige, auf Religion gebauete Gesetzgebung von innen, von außen durch einheimische Nationalität festverschlossenen Kreis, zu lösen, dies ist die schwere Aufgabe für alle europäische Gesetzgeber.

Die Geschichte zeigt zwar mehr als einen Verein, der blos auf Religion, oder auch lediglich auf ein politisches Prinzip gestüzt war, aber nur wenige die nicht aus dem Schooße der bürgerlichen Gesellschaft selbst hervorgegangen, und als Bestandtheile derselben angesehen worden waren. Wie oft sich auch der in dergleichen Körperschaften erzeugte Geist, mit den Zwecken und Gesetzen der Länder in Widerstreit sezte, und hierin Zerrüttungen anrichtete, so ward doch dieses gefährliche Streben dadurch wieder gemildert, daß jener Mitglieder durch mancherlei Bande an den Staat gefesselt blieben, und daß sie als Glieder eines Leibes, von dem allgemeinen nationellen Lebensprinzip durchdrungen wurden. Ihr Verhältniß

war deswegen nie wie bei den Juden ein außergesellschaftliches, sie blieben, wenn schon verschieden im Grade der Innigkeit, immer Glieder der großen Familie, vorzüglich dann, wenn sie darin durch die Bande der Ehe gefesselt wurden.

Denn nur in dieser von der Natur gestifteten, und von Gesetz und Religion geheiligten Verbindung beider Geschlechter, entwickelt sich eine, das ganze Volk umfassende Verwandtschaft, und die Gleichheit in Sinn- und Denkungsart. Nur die Ehe vereinigt die Schicksale der Einzelnen zu einem Allgemeinen; sie verschmilzt die Stände, die Gewerbe, das Eigenthum, die Ehre und alle Vorzüge des bürgerlichen Lebens zu einem großen gemeinschaftlichen Familiengut, dessen Erhaltung und Veredlung Allen angelegen seyn muß. Nur durch sie wird fortdauernd geistige und körperliche Mischung der Gesellschaft möglich, und der Einseitigkeit, ja selbst der Verdorbenheit einzelner Stände, heilsam abgewehrt.

Auch diese unversiegbare Quelle der volksthümlichen Innigkeit, ist dem Juden verschlossen. In seinem abgesonderten Kreise herrscht von Geschlecht zu Geschlecht ewige Einförmigkeit, worin sich die unbesiegbare Starrheit seines Characters, und seine unauslöschliche Eigenthümlichkeit, fortwährend erzeuget. Die aus diesem eingeengten Raume seines gesellschaftlichen Daseyns, in den ihn

umgebenden vaterländischen Boden eindringende Wurzeln, vermögen darin nicht zu gedeihen, sie finden keine verwandtschaftliche Natur der Kräfte. Sich ewig gegenseitig zurückstoßend, treiben sie den Juden immer wieder in das schrankenfreiere Gebiet des Handels zurück, worin sich denn auch seine ganze Kraft bis zur gefährlichen Wirksamkeit entfaltet. Kein Alter, kein Geschlecht, schließt hiervon aus; sie zeigt sich auf den untersten wie auf den höchsten Stufen des Vermögens, und umfaßt und vereinigt die entferntesten Glieder zu einer großen, sich gegenseitig stützenden Verbrüderung. Mit unruhiger, rastloser, alles überflüglenden, nur ihr allein möglichen, organisch aus ihrem ganzen Wesen hervorgehenden Thätigkeit, verfolgt diese ihre Zwecke. Viele moralische Schranken, welche den christlichen Handelsmann so wie jeden Bürger einengen, Hemmungen mancher Art die deren Thätigkeit schwächen, sind ihm unbekannt. Geschmeidig eindringend in Geheimnisse, benutzend menschliche Fehler und Schwachheiten, erhaschen Juden den Vortheil des Augenblicks, und wagen, weil sie die Folgen des Wagnisses weniger fürchten. Nirgends fest eingewurzelt, ihr ganzes Daseyn blos auf den Besitz des Geldes gestüzt, versetzen sie sich schnell von einem Ort zum andern. Umwälzungen der Staaten, Krieg und Landes-

noth, bringen ihnen öfters, statt Bedrängniß, nur Vortheil, und schnell erworbener Reichthum findet sich deswegen am häufigsten bei ihnen. Was hiervon dem Einzelnen wieder entschlüpft, fließt weniger in den Staat als zu ihrer Genossenschaft zurück, die ihn wie die todte Hand festhält. Eben darum wächst mehr wie bei andern Klassen der Landesbewohner, mit dem Reichthum, die Macht und der Einfluß des jüdischen Vereins. Zu allen Zeiten gab der, manche seine Glieder umschimmernde äußere Glanz, ihnen mit scheinbarer Ebenbürtigkeit, Gönner und Freunde und verwirrte die Begriffe vom ächten Werth des Menschen in der Gesellschaft. Wähnend, Reichthum sey dafür alleiniger Maasstab, auf ihm ruhe ausschliesslich bürgerliche Ehre, glauben sie durch Abgabe eines Theils davon, alle Bürgerpflichten erfüllt zu haben; sie begreifen nicht, daß diese materiellen Leistungen nur den geringsten Theil der Schuld ausmacht, womit jeder ächte Staatsbürger dem Vaterlande, nicht blos in einem einzigen gesellschaftlichem Verhältnisse, in einer Beschäftigungsart, sondern auf den mannichfaltigen Stufen des bürgerlichen Lebens, durch Uebernahme schwerer Bürden, durch zahlreiche Hülfsleistungen, Hingebungen und Aufopferungen aller Art, mittelbar und unmittelbar verhaftet ist.

Selbst die Besseren und Einsichtsvolleren unter ihnen, deren es unstreitig manche giebt, sind den sich aus diesem Vereine entwickelnden nachtheiligen Wirkungen immer blos gestellt. Was sie aufbauen, zerstören und verunreinigen andere wieder. Arm oder zerstreuet wie viele ihrer Brüder sind, bleiben diese erstarrt in den finstersten Vorurtheilen und versunken in großer sittlicher Verdorbenheit. Sie sind unzugänglich jedem Besserungsmittel wohlwollender Regierungen *). Nur bei großen, mit Strenge durchgeführten, sich über viele Länder zugleich erstreckenden Reformen, läßt sich vielleicht hoffen, daß das an einem Ort erwirkte Gedeihliche, nicht wieder vernichtet werde. Daß dieses überhaupt, nur das langsame Werk eines mit Weisheit angelegten Planes seyn könne, daß jedes Uebereilen den Staaten, ja selbst den Juden

*) In Beziehung auf die Stadt Frankfurt muß angeführt werden, daß in deren nahem Umkreise von einer bis 6 Stunden, mehrere Tausende, theils in kleinen Gemeinden vereinigte, theils zerstreut lebende Juden wohnen, die rücksichtlich ihrer geistigen und sittlichen Bildung, größtentheils zu der verwahrlosesten und ärmsten Klasse der Menschen gehören, womit jedoch die Juden zu Frankfurt, auf mancherlei Art, vorzüglich im häuslichen Dienstverhältniß im innigsten Verkehr stehen.

gefährde, und diesem schädliche Rückwirkungen zubereiten konne, auch darüber reicht die Geschichte mehr als ein warnendes Beispiel *).

---

*) Als historisches Factum dürfte hierbei die Gesetzgebung Großbrittanniens nicht zu übersehen seyn, wo im J. 1753. eine zu Gunsten der Naturalisation der Juden im Parlament bereits angenommene Acte, hauptsächlich aus dem Grund wieder aufgehoben ward, weil sich jene nationale und religiöse Abgesondertheit immer erhalten werde. Die merkwürdigen Debatten über diese Acte, finden sich in: Debates and Proceedings of the British House of Commons from 1751. to 1760. S. 72. Vergleiche hiermit Klockenbring Aufsätze verschiedenen Inhalts B. 2. S. 253. Hannover 1782. Eben derselbe Schriftsteller berechnet die Anzahl der auf dem ganzen Erdboden zerstreut lebenden Juden über 5 Millionen, wonach also wirklich mehr existiren, als zur Zeit der blühendsten Periode ihres Reichs in Palästina.

Nach Schlözers Staatsanzeigen 18. B. H. 72. S. 483. lebt hiervon eine volle Million in Europa, wovon nach Grellmanns Staatskunde 1. Th. S. 24. 150 oder 200,000 auf Deutschland kommen.

Schlözer a. a. O. liefert ein merkwürdiges Beispiel von der schnellen Vermehrung der Juden im Elsaß. Im J. 1689 waren daselbst nur 587 Familien, die aber 1784 schon zu 3910 Familien angewachsen waren. Unter mehreren lesenswer-

An diese wenige, bedachtsames Vorschreiten rechtfertigende, Blicke in den allgemeinen gesellschaftlichen Zustand der Juden, reihet sich am schicklichsten die Betrachtung dessen, worin sie bis hierher in Frankfurt standen.

Die Geschichte der dortigen Juden, gleicht völlig der in andern deutschen Ländern. Erst nach vorgerückter Kultur, nach erweitertem Ackerbau, der Begründung von Städten und Dörfern, wanderten Einzelne derselben ein. Zum Theil aus Gegenden kommend, wo sonst Kultur blühete, brachten sie doch von deren Trümmern kaum Achtungswerthes mit. Sie erschienen gleich als Han-

---

then Aufsätzen, giebt auch Schlözer eine von der Stadt Strasburg bei der französischen Nationalversammlung gegen die Ertheilung des Bürgerrechts an die Juden eingereichte Vorstellung, worin sie sich auf die wichtige Thatsache beruft, daß obschon im J. 1751. König Stanislaus den Juden in Lothringen (150 Familien an der Zahl), bereits das volle Bürgerrecht ertheilt habe, diese doch hierdurch in dem Zeitraume von 40 Jahren, so wenig von einem gemeinschädlichen, verdächtigen und verbotenen Handelsbetrieb hätten abgebracht werden können, daß 5 oder 6 Familien abgerechnet, die übrigen eine wahre Last des Landes geblieben wären. Auch nicht ein einziger habe sich auf den Ackerbau, ja nicht einmal auf die Cultur seines Gartens gelegt.

delsleute, unter dem Schutze der Mächtigen. In diesen Zeiten wo kräftige Nationalität die gesellschaftliche Ordnung fest zusammenhielt, blieb ihnen darin nur die selbst gewählte Stelle der Knechtschaft übrig *). Sich durch Annahme der christlichen Religion, gleich andern Völkern des Mittelalters, den Weg zur Nationalgemeinschaft zu öffnen, verbot ihnen ihr Glaube **).

Als Knechte und Eigenthum des königlichen Fiskus, von diesem gleich andern Sachen veräußert, kamen sie anfänglich verpfändet und dann durch Kauf, in verschiedenen Perioden an die Stadt ***). Die Beschaffenheit ihres Zustandes schildert mit schrecklichen Farben noch eine Urkunde von 1463, wo Albrecht Markgraf v. Brandenburg, der Nahmens des Kaisers Friedrich III.

---

*) Justus Möser in s. patriotischen Phantasien Th. 2. sagt: Die alten Deutschen behandelten jeden Fremden als einen Knecht; und wenn die neuern jenes Verfahren barbarisch nennen, so verrathen sie nur ihre Unwissenheit.

**) Bekanntlich nahmen die Wendischen Länder erst im 12n Jahrhundert die christliche Religion an.

***) Wer sich über diese Erwerbung, so wie auch über das dasige Judenwesen näher belehren will, wird auf Orths Anmerk. zur Frankfurter Reformation 1. Forts. S. 106. verwiesen.

von ihnen eine Steuer forderte, dem solche verweigernden Rath der Stadt zuschrieb: Daß es von Alters herkömmlich und kundig sey, daß derjenige so Kaiser oder König werde, nach seinem Befehl alle Juden, bis auf eine, zum Gedächtniß zu erhaltende Zahl, tödten könne, dessen sich zu gefreien, und ihres Lebens sich zu sichern, sie dieses mit dem dritten Theil alles ihres Guts lösen müßten *).

Eine solche schaudererregende Denkweise des Zeitalters, wobei man schwankt, ob man mehr die verabscheuen soll, die das was sie doch unter sich duldeten, wieder verfolgten, oder diejenigen hassen, die mit Füßen getreten, das Land ihrer Feinde nicht flohen, — schloß jeden Begriff eines Rechtszustandes aus, und die Juden waren deswegen Jahrhunderte lang einem bedrängnißvollen Wechsel Preis gegeben. Der Haß des Volkes, der fortdauernd das Fremdartige auszustoßen suchte, lag schwer über ihnen, und wenn sie zu Frankfurt der Rath nach Kräften schirmte, traf ihn dafür öfters der Vorwurf der Bürgerschaft, daß er ihnen zu weit gehende Gunst beweise.

Bis zum Jahr 1536 stieg ihre Zahl auf 58 Familien und wuchs sodann bis zum Jahr

*) S. Kirchner Geschichte der Stadt Frankfurt 1r Th. S. 447.

1611. zur Höhe von 456. hinauf. Die Geschichte, berufen, dem Gesetzgeber die Denk- und Handlungsweise der Menschen zu enthüllen, darf nicht verschweigen, daß um diese Zeit noch einmal die Frankfurter Juden harte Bedrängniß traf. Aufrührische Bewegung vertrieb sie aus der Stadt, wohin sie, wie in unerloschenem Andenken ruht, nach dreien Jahren, der blutigstrafende Reichsrichter zurückführte *).

Auf freiwillige Heimstellung des Raths und der Bürgerschaft, erließ die damalige Kaiserliche Commission im J. 1616. eine Stätigkeitsordnung, die den Juden geregelteren und festeren Rechtszustand verschafte **). Ihr ganzer Inhalt zeugt vom Bemühen, widerstrebende Elemente in der Gesellschaft zu besänftigen. Als Gemeinde vereinigt, wohnhaft in abgesondertem Bezirk, blieben sie von der bürgerlichen Gemeinschaft mit den christlichen Einwohnern scharf getrennt. Da jene

*) Die drei Jahre vertriebenen Juden hielten sich in den benachbarten Orten von Frankfurt auf, und kamen dahin wieder zurück. Wie ganz anders sah es um dieselbe Zeit in England aus, wo innere Stürme Tausende seiner Bürger über den Ocean trieben, um daselbst die Grundlagen der Nordamerikanischen Colonien zu erweitern.

**) Solche ist mehrmals im Druck erschienen.

blieb was sie war, eine blos in Schutz aufgenommene Genossenschaft, so stellte sich der Umfang ihrer Befugnisse, blos im Character eingeräumter Rechte dar. Die den Bürgern vorbehaltenen, wurden mit Strenge gegen Beeinträchtigungen gesichert. Vorzüglich erhielt Jener Nahrungsstand Schutz gegen-Schmälerung durch die Juden. Nur beschränktes Handelsgewerb ward diesen gestattet, und dessen Mißbrauch, vorzüglich durch Wucher, streng verboten. Scharfe polizeiliche Vorschriften, sicherten den Bürger im gemeinen Verkehr, gegen unangenehme Belästigungen. Nicht blos durch Wohnung, auch durch Kleidung, schied man die Juden vom christlichen Einwohner *). Der damals gewagte Gebrauch des Namens Bürger, ward ihnen streng untersagt. Jener Religionsübung war frei von aller Beschränkung. Zwar gänzlich ausgeschlossen von politischen, und wesentlich beschränkt in den bürgerlichen Rechten, waren die Juden doch der Wohlthat des bürgerlichen Rechts, wenige dessen Bestimmungen ausgenommen, gleich den christlichen Einwohnern theilhaftig. In Bestellung ihres, durch weltliche und religiöse Zwecke verflochtenen Gemeindehaushalts, besaßen sie große Autonomie. Seine, einem von

*) Ganz nach Vorschrift der Reichspolizeiordnung.

ihnen gewählten Vorstand übertragene Handhabung, erforderte gewöhnlich mehr Abgaben, als die mäßig bestimmten Entrichtungen an den Staat. So wie die Stetigkeit von 1616. vorzüglich die Schmälerung bürgerlicher Nahrung abzuwehren suchte, so sezte sie auch, weise voraussehend, daß diese durch übermäßige Bevölkerung der Juden gefährdet werde, deren Ausbreitung kräftige Dämme entgegen. Nur 500 Hausgefäße sollten gedultet, jährlich nie mehr als 6 fremde Juden in Schutz aufgenommen, jährlich nur 12 Eingebornen die Heurath verstattet werden.

Unter dem Schirme dieses Gesetzes, lebte die Judenschaft 191 Jahre. Die Erlangung und Beibehaltung des Schutzrechtes, ward von Einheimischen und Fremden emsig gesucht und als Quelle von Wohlstand und Reichthum hochgeachtet. Unter der, nie zuverlässig bekannten Zahl der einheimischen Juden, verbargen sich immer viele, vom Reitz des Gewinns hierher gelockte fremde, so daß man mit Inbegriff des Gesindes und zahlreicher Gehülfen, die Gesammtzahl der Juden daselbst öfters zu 7000 anschlagen durfte, was ihr Verhältniß zu den Christen wie 1 zu 6 sezte. Veränderte Denkweise und Umwandlung der Sitten, milderten im Laufe der Zeit Manches von der Strenge des Gesetzes. Viele seiner Bestimmungen erloschen, als feindliches Geschütz (1796) einen

großen Theil des Judenquartiers einäscherte, und menschenfreundlich den Abgebrannten unter den christlichen Bewohnern Wohnungen gestattet wurden.

Eine neue Periode begann jedoch für sie mit dem Jahr 1806., wo Frankreichs damaliger Herrscher die hiesige Stadt ihrer Selbstständigkeit beraubte und sie dem Fürsten Primas unterwarf. Dieser, im Gefühle des seinem vormaligen Mitstande widerfahrnen harten Unrechts, suchte dessen Wirkungen bei Einführung einer, durch sein Organisationspatent v. 10. October 1806. bekannt gemachten Verfassung, dadurch zu mildern, daß er der Stadt die Rechte der damals mediatisirten Reichsstände feierlich zusicherte *). Zu den vielen Veränderungen

*) Daselbst heißt es: §. 1. Wir sind bekanntlich in den Besitz der Stadt Frankfurt und ihres Gebietes zufolge des Rheinischen Bundes eingewiesen worden; der Inhalt des Bundesvertrags bestimmt mithin die Verhältnisse, die zwischen Frankfurt und Uns bestehen. §. 2. Der Artikel 22. weist Uns die Souverainetät und das gänzliche Eigenthum dieser Stadt und ihres Gebiets an. §. 3. Der Gebrauch den Wir von dieser Uns anvertraueten Gewalt machen, besteht darin, daß Wir dieser guten Stadt unser Wohlwollen und Achtung so viel bezeigen, als Uns möglich ist, indem Wir in ihrem Betreff diejenigen

welche er vornahm, gehörte auch ein im Jahr 1807. eingeleitetes und am 30ten November unter dem Namen: Neue Stättigkeits- und Schutzordnung der Judenschaft zu Frankfurt, bekannt gemachtes Gesetz, wodurch unter Abschaffung der Stättigkeit v. 1616, deren Verfassung, Verwaltung, Rechte und Verbindlichkeiten, neue Bestimmungen erhielten.

Gleich beim ersten Beginnen der neuen Herrschaft, machte diese Judenschaft verschiedene Versuche zu Erweiterung ihrer Rechte **), die jedoch damals, mit der eben so gerechten, als auch ihr

---

Verhältnisse eintreten lassen, welche vermöge Artikel 26 u. 27. des Bundesvertrags zwischen den Souverainen und den mediatisirten Fürsten und Reichsgrafen bestehen.

Rücksichtlich der Juden wurde §. 6. bestimmt: Die Mitglieder der jüdischen Nation werden gegen Beleidigung und beschimpfende Mißhandlung in Schutz genommen.

**) Damals führte solche in einer am 14. Mai 1807 beim Fürsten übergebenen Vorstellung selbst an: „Indessen gestehn wir auch gerne, daß die plötzliche allgemeine Aufnahme von 500 Familien zum vollen Genusse des Bürgerrechts von manchen bedenklichen Folgen seyn mögte, u. daß auch wohl mehr als einer unter uns die zu diesem Rechte erforderlichen Eigenschaften noch nicht besitzen könnte."

wahres Verhältniß richtig erkennenden Erklärung des Fürsten abgewiesen wurden: daß hierin ohne Beistimmung der Bürgerschaft nichts geschehen könne.

In dem neuen, von einer eigenen Commission bearbeiteten, und nach Vernehmung der dermaligen städtischen Behörden, publicirten Gesetze, wohnte zwar ein milderer Geist; doch wurden auch darin die Grundpfeiler des abgeschafften völlig unverrückt beibehalten.

1) Die Juden blieben blos geduldete Schutzgenossen;

2) Sie bildeten eine von den christlichen Einwohnern, völlig geschiedene Gemeinheit.

3) Die Anzahl ihrer Mitglieder ward auf 500 Familien festgesezt. Ihrer Vermehrung sezte man durch mancherlei Vorschriften, vorzüglich aber vermittelst eines spätern Rescripts, wonach jährlich nur 12 Paar zur Ehe zugelassen wurden, Schranken.

4) Gewisse Stadtbezirke wurden zu ihren Wohnungen und Gewerbsbetrieb angewiesen.

5) Manche Zweige des Handels blieben ihnen entzogen, dagegen dem bürgerlichen Handelsstand, als vorzügliche und ausschließliche Wirkung des Bürgerrechts vorbehalten; manche der freigegebenen, durften nur mit gewissen, von der Art und dem Ort des Feilhabens

hergenommenen wesentlichen Beschränkungen ausgeübt werden.

6) Gleich andern Fremden, war ihnen die Erwerbung von Grundstücken, die Befugniß darauf Geld zu leihen, das Judenquartier ausgenommen, untersagt.

7) Fremde Juden wurden mit Strenge abgehalten, und

8) wegen des wucherlichen Mißbrauchs bei Darlehen strenge Vorschriften ertheilt *).

*) Daß es mit der Deutschheit der Juden noch mißlich aussieht, zeigt der §. 41. der neuen Verordnung, der ihnen die Annahme eines bestimmten deutschen Familien-Namens vorschrieb, und §. 97. u. 98. wo ihnen bei Strafe der Nichtigkeit, der Gebrauch der hebräischen Sprache bei Vertragsurkunden und bei Führung der Handelsbücher, verboten wurde. Eben so streng mußte ihnen noch damals die allzufrühe Beerdigung ihrer Leichen verboten werden. Ihre Eigenheiten in diesem Punkte bezeugen jezt noch die auf dem Todenhofe der Juden weidende Stiere und Widder. Sie verkündigen die Ruhestätte eines fremden Volkes, das zwar im Leben die Vortheile der Gemeinschaft mit Andersgläubigen sucht, jene aber im Tode nicht blos vermeidet, sondern sogar verabscheuet! Als vor noch nicht allzulanger Zeit zu Mainz unter der französischen Herrschaft, für alle Religionsverwandte ein neuer Kirchhof angelegt wurde, weigerten nur die Juden ihre Asche mit der Asche der christlichen Religionsverwandten vermischen zu lassen, und diese bewiesen sich duldsam gegen den separatistischen Religionsstolz, den dieses sonderbare Volk so theuer büßet.

Der Fürst Primas hatte seine derzeitigen Beweggründe zu dem neuen Gesetz, worin sich zugleich viele heilsame Vorkehrungen zur sittlichen und geistigen Verbesserung der Juden fanden, in einem aus Paris am 30. November 1807 erlassenen Rescripte, auf eine Art entwickelt, die um so mehr eine richtige und tiefe Einsicht in das Wesen und die Verhältnisse der Juden bewies, als er die lebendige Ueberzeugung von deren Wahrheit, aus den Verhandlungen des um diese Zeit in Paris versammelten jüdischen Sanhedrins geschöpft haben mogte. Der Inhalt dieser Erklärung verdient auch deswegen gekannt zu werden, als sich hierdurch das Widersprechende der spätern Verfügungen des Fürsten von selbst in belehrendem Lichte darstellt *).

---

*) Auszug eines Rescripts des vormaligen Großherzogs von Frankfurt an die gewesene General-Commission daselbst d. d. Paris, d. 30. Nov. 1807, die neue Judenstätigkeitsordnung betreffend.

Wir wollen hierbei unserer Fürstl. General-Commission, blos zu ihrer Privatwissenschaft, die Betrachtung nicht vorenthalten, welche bei Uns nach vielfältigem Nachdenken über die jüdische Nation zur Ueberzeugung geworden ist.

Enthielt diese denkwürdige Erklärung des Fürsten Wahrheiten, war sie das Werk der Ueber-

---

So lange die durch das Schicksal und eine Reihe von Zufällen unter die christlich-europäischen Völker geworfene jüdische, in ihrem Cultus, ihren Sitten, Gebräuchen und Gewohnheiten und Vorurtheilen noch immer fremde Nation, fremd bleiben wird, d. h. so lange sie sich nicht durch deren gänzliche Ablegung, und durch Annahme der Landessitten, Gebräuche und Gewohnheiten, sodann durch Ablegung der, jeder Annäherung hauptsächlich entgegenstehenden, Vorurtheile gegen engere Gemeinschaft mit Christen, mit den leztern, als der Mehrzahl der Einwohner, amalgamiren wird, ist es nicht möglich, und, Wir halten dafür, eben so wenig gerecht, ihnen durchaus gleiche Rechte mit den christlichen Einwohnern zu geben. Die Juden würden diesemnach bis dahin wie jeder andere Fremde im Staate zu betrachten und zu behandeln seyn, hätten ihnen nicht das seit Jahrhunderten fortgesezte Wohnen im Staate und die, nach Verschiedenheit der Orte verschiedentlich geformten, Modificationen des Schutzes, Rechte gegeben, welche ihnen nicht entzogen werden können, und ihnen vor Neuankommenden unstreitig Vorzüge geben müssen. — Sie sind daher, nebst den rechtlichen Local-Verhältnissen, allerdings nach der ausgedehntesten und günstigsten Anwendung des Völkerrechts als Fremde zu behandeln. – Rechte hingegen, welche

zeugung, und die Grundlage des von ihm für künftige Zeiten gegebenen neuen Gesetzes; war

---

sie niemals erworben hatten, und deren Gestattung höhere, besonders polizeiliche Rücksichten nicht anrathen, und welche sich auf die bürgerliche Verfassung der Staaten und der Oerter gründen, worin sie wohnen, können ihnen nicht gewährt werden, so lange sie selbst fremd, und durch angeerbte und fortgesetzte ausländische Meinungen über Religion, Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten Separatisten bleiben, und hierin nichts mit dem Corpore civium, unter denen sie wohnen, gemein haben wollen. Legen sie diese ab, und vereinigen sie sich hierin mit den Bürgern des Staats, worin sie wohnen, dann erst sind sie fähig, gleiche Rechte mit leztern zu erhalten, und werden sie überall mit Erfolg ansprechen können; dann aber wird von selbst die Scheidewand niederfallen, welche den orientalischen Juden von dem einheimischen Christen trennt, und bis dahin ewig trennen wird.

Wir mißkennen nicht, daß mancher helldenkende, rechtschaffene und ganz europäisch gebildete Jude durch diese Ansicht gekränkt werden mag. Allein so lange er nicht den Willen oder den Muth hat, sich, mit Aufgebung der entgegenstehenden Verhältnisse, ganz von der orientalischen Nation zu trennen, und ganz Europäer (Deutscher) zu werden; so lange er bei jener Nation bleiben, und nicht zu der einheimischen über-

sein Vertrauen in das was er hierdurch begünstigend einräumte, damals noch so schwach, daß er sich sogar dessen Minderung vorbehielt; sah derselbe bald darauf, den auf ihn so einflußreichen damaligen Herrscher Frankreichs, durch sein Gesetz v. 1808, eben diesen Wahrheiten huldigen; erinnerte sich der Grosherzog an seine Pflichten gegen eine Bürgerschaft, deren unbezweifelte Rechte bei diesem Gegenstande von ihm selbst anerkannt waren; was ist alsdann von dem Werth und der verbindlichen Kraft dessen späteren Verfügung zu halten, welche in dem lezten kurzen 18 monatlichen Zeitraume seiner politischen Wirksamkeit, sich als ein Denkmal auffallender Widersprüche, der Verleugnung laut ausgesprochener Grundsätze, der Vernichtung eigener Gesetzgebung, und will man gelinde urtheilen, als das

---

treten will (christliche Religion, als solche kommt hierbei am wenigsten, weit mehr aber als nationaler, in Lebensart, Sitten und jede bürgerliche Lage durchaus verwebter Cultus in Betracht); so mag er es sich selbst zuschreiben, daß er von jenen Rechten und Vorzügen ausgeschlossen bleibt, welche das ausschließliche Eigenthum der einheimischen Nation sind, von welcher er sich abgesondert hält.

Paris, den 30. November 1807.

(Unterzeichnet:) Carl.

Werk der sich selbst verwicklenden, in falschen Theorien sich verlierenden Uebereilung, oder als die Folge tadelhafter Nachgiebigkeit gegen äußere Einwirkungen, in grellen Farben warnend hinstellte!

Diese Verfügung stieß beim Anfange des Jahrs 1812, das vor 4 Jahren mit Mühe erbauete, in diesem Zeitraume mit Sorgfalt gehandhabte Werk über den Haufen; sie erschütterte plötzlich den ganzen Rechtszustand der alten Bürger, und stellte unerwartet in deren Reihe, ohne die geringste Ausnahme, die ganze, aus den heterogensten Theilen zusammengesezte Masse der hiesigen Judenschaft. Als seyen angeborne Rechte, ein Besitzstand vieler Jahrhunderte, leere Undinge; Meinungen und Begriffe, gehaltlose nicht zu beachtende Wesen; als sey es gleichgültig, den festbegründeten Kreis der Gewerbsthätigkeit der alten Bürger, auf einmal zu durchbrechen, verkündete das am 28. Dezember 1811 erlassene großherzogliche Edict, die volle Gleichheit der israelitischen Einwohner der Stadt Frankfurt, mit den übrigen christlichen Bürgern, und erklärte jene gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten, aller Rechte und Befugnisse von diesen theilhaftig, so daß die israelitischen Bürger fortan bei allen gerichtlichen und administrativen Behörden, völlig gleiche Behandlung mit

den übrigen Bürgern anzusprechen haben sollten *).

Es selbst fühlend, daß ein so weit greifendes, den ganzen älteren gesellschaftlichen Zustand untergrabendes Gesetz, sogleich einer Auslegung bedürfe, gab diese eine gleichzeitige Verordnung v. 28. Dezemb. 1811 **), worin deutlich ausgesprochen wurde: daß

1) die den hiesigen Juden ertheilten gleiche bürgerlichen Rechte, nicht das allgemeine Staatsbürgerrecht im Großherzogthum, sondern das individuelle Bürgerrecht der Stadt Frankfurt, in sich begreife;

2) daß hiermit alle jüdischen Familienväter, Wittwen und selbstständigen Personen, welche seither in der Stätigkeit und im Schutz gestanden hätten, bekleidet werden sollten;

3) daß solches an alle deren Söhne, Wittwen und Töchter, ja sogar an fremde aufgenommene Juden übergehe, und

4) daß die Beschränkung des Bevölkerungsstandes auf eine gewisse Zahl aufhöre.

Wie fremdartig jedoch der Stoff war, der

---

*) S. 4te Beilage der von der jüdischen Gemeinde bei der Bundesversammlung übergebenen Denkschrift.

**) S. das. die 3te Beilage.

mit Gewalt einem andern Körper einverleibt werden sollte, bezeuget eine bald darauf ertheilte weitere großherzogliche Verfügung v. 30. Jan. 1812 *). Hierdurch ward die Judenschaft als besondere Gemeinde erhalten und zu Besorgung deren inneren Verhältnisse, eine eigene, aus Mitgliedern dieser Gemeinde zusammengesezte Behörde ernannt **). Unter der Leitung eines großherzoglichen Commissars, dem die Handhabung der bestehenden Ordnung sowohl in administrativer als kirchlicher Hinsicht, und insbesondere die Bewachung der jurium circa sacra von dem Großherzog von Frankfurt (und Erzbischoff von Regensburg) übertragen war, besorgte diese Behörde, mit Ausschluß der damaligen Verfassungsmäßigen Amtsstellen des Präfecten und Maire, alle Zweige der Regierungsgewalt, namentlich die Aufsicht auf das innere Steuerwesen der Juden, die Verwaltung ihres Gemeindeeigenthums, die Aufnahme fremder Israeliten, das Conscriptionswesen, das Vormundschafts- und Curatelwesen, so daß also,

*) Sie steht im Großherzogl. Frankfurtischen Regierungsblatt 2r Bd. S. 9.

**) Characteristisch genug werden im §. 4. von diesem Ehrenamte diejenigen ausgeschlossen die als Wucherer bekannt seyen.

die in die Gemeinde der Stadt Frankfurt aufgenommene Judenschaft, vor wie nach eine eigene, festgeschlossene, nicht blos für religiöse, sondern hauptsächlich für politische Zwecke, von jener scharf gesonderte Gemeinheit bildete, deren Eigenthümlichkeit überdies noch die Anordnung eines Collegs von Notablen, recht sichtbar heraus hob.

Diese in ihren Theilen wie im Ganzen so auffallende, in ihrer Entwickelung so einflußreiche Schöpfung, ward von ihrem Urheber, als die nothwendige Folge eines von ihm bereits am 16. Aug. 1810. ausgesprochenen Grundsatzes angekündigt. War je Ursache und Wirkung gleichen Ursprungs, so war es hierbei der Fall!

Am gedachten Tage, gab nemlich der unbeschränkte Wille des Großherzogs von Frankfurt, vermittelst eines bloßen Patents, dem neugeschaffenen Großherzogthum eine Constitution. Der neue Staat umfaßte das vormalige Kurerzkanzlerische Fürstenthum Aschaffenburg und Wezlar, die Stadt Frankfurt nebst ihrem Gebiet, und die Fürstenthümer Fuld und Hanau, welche leztere, so wie vorher hiesige Stadt, dem Großherzog von dem damaligen Beherrscher Frankreichs auch abgetreten worden waren. Wiewohl jenes Patent den Character einer guten Staatsverfassung darin sezte, daß darin der allgemeine

Wille der Mitglieder durch vernünftige Gesetze ausgedrückt werde, so blieb doch dieser, in vieler Hinsicht ehrwürdige Grundsatz, bei Erschaffung des neuen Staats völlig unberücksichtigt. Hiesige Stadt, die bis zu dieser Periode, mit Beibehaltung vieler ihrer Eigenthümlichkeiten, getrennt von den übrigen Fürstprimatischen Ländern, für sich als eigener Staat, und mit leztern nur in Personalverbindung stand, auch vom Fürsten eine eigene Verfassung feyerlich erhalten hatte, erlitt nunmehr, durch ein bloßes Wort des Fürsten, eine gänzliche Umwandlung und ward nach den Maximen einer schrankenlosen Willkühr mit den übrigen Landstheilen verschmolzen. Die aus höchster Macht und Gewalt neu gegebene Verfassung, war ganz nach der Kaiserl. Französischen, und dem nahe liegenden Muster des Königreichs Westphalen gebildet. Unter vielen hierin enthaltenen, in späteren Verordnungen weiter entwickelten Bestimmungen, fand sich auch im Artikel 11. des Organisationspatents v. 1810, der Grundsatz ausgesprochen:

> Das Großherzogthum wird durch eine Constitution regiert, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze, und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen ver-

fassungsmäßig aufgenommenen Religionsbekenntnisse festsezt *).

Daß der Grundsatz von Gleichheit der Rechte, wenn er nicht von einer wahrhaft freien, wohlerworbene Rechte sicherenden Verfassung beschüzt, und aus wahrer politischer Freiheit hervorgegangen ist, verderblicher Willkühr die Thore öffnet, davon gaben anderthalb Jahre später, die wegen Ertheilung des Bürgerrechts an die Juden zu Frankfurt, vorhin erwähnten beide großherzoglichen Edicte v. 28. Dez. 1811. ein lehrreiches Beispiel; denn hierin wird der Grund zu dieser Ertheilung, ausschließlich von der constitutionsmäßig verordneten Gleichheit der Rechte abgeleitet **). Wenn eine solche verdrehte Anwendung von Grundsätzen, an die, aus ähnlichen verderblichen Quellen gefloßenen Staats-Um-

*) S. 1. Beilage der angezogenen israelit. Denkschrift.

**) Es verdient gleich hier bemerkt zu werden, daß obschon in diesem Art. 11. blos die Rede ist von der Gleichheit vor dem Gesetze, worunter man den gleichen Genuß des bürgerlichen Rechts, nicht aber den Genuß gleicher bürgerlichen Rechte, verstehen muß, dennoch die sich allein auf diesen Artikel berufenden großherzogl. Verordnungen v. 7. Febr. 1810. und 28. Dezemb. 1811, immer nur von Gleichheit der Rechte, nicht aber von der Gleichheit vor dem Gesetze sprechen.

wälzungen, auf deren Trümmern zulezt verwegene Usurpatoren ihre Throne gründeten, lebhaft erinnerte, so empfanden zugleich alle alte Bürger von Frankfurt bei jener Veranlassung, das drückende Gefühl eines völlig unbeschüzten Rechtszustandes. Nur einige Mitglieder des damaligen Staatsrathes hatten bei den über die Anwendung und Entwicklung des Prinzips der Gleichheit der Rechte statt gefundenen Berathungen, vergeblich ihre Stimme gegen die Verderblichkeit jener Maaßregel erhoben; sonst aber durfte in dem damaligen Zustande völlig unterdrückter öffentlicher Meinung, und beraubt jedes Organs der Freiheit und Fürsprache, Niemand wagen, ihre Verwerflichkeit und Widerrechtlichkeit an Tag zu ziehen. Das durch die neue Verfassung geschaffene Schattenspiel der Ständeversammlung, war nur einmal, und sonderbar genug, noch vor jener Einführung, nachher nie wieder gegeben. Der auch nur einmal zusammenberufene Departementsrath wurde, wegen einiger in öffentlichen Angelegenheiten bescheiden geäußerten Vorstellungen, für Rebellen erklärt. Dem Munizipalrath war verfassungsmäßig der Mund verschlossen, und erstarrt in todten politischen Staatsformen, mußte dann im verhängnißvollen Jahre 1812, wo endlich der entscheidende Kampf um Europa's Freiheit oder Knechtschaft begann, harrend einer

besseren Zeit, auch Frankfurts Bürgerschaft bei dem ihr zugefügten Unrecht verstummen.

Noch tiefer mußte es diese schmerzen, wenn sie sich mit den übrigen Landstheilen verglich, wo dem Grundsatze der Gleichheit der Rechte, nicht theure Interesse geopfert, und jener bei den dort zahlreich wohnenden Juden nicht zur Anwendung gebracht wurde.

Daß jedoch jener Grundsatz dennoch nichts weniger als das Werk einer die Rechte aller Staatsbewohner gleich achtenden und jede andere Rücksicht ausschließenden Staatsmaxime war, daß deren Belebung vielmehr von ganz außerwesentlichen und zufälligen Umständen abhängig gemacht, und hierdurch allein bedingt wurde; dieß erkannten obenerwähnte beide Patente v. 28. Dec. 1811 ausdrücklich. Es war darin, mit Hinweisung auf eine andere Verordnung vom 7. Febr. 1811, ausgesprochen, daß weil die Vollstreckung des Grundsatzes, der Gleichheit der Rechte, von der vordersamsten Ablösung der bisherigen Lasten abhängig sey, welche die Leibeigenen, die Schutzverwandten und die Juden rechtmäßig und herkömmlich zu bezahlen gehabt hätten, diese Bedingung aber die Judengemeinde zu Frankfurt durch festgesezte Ablösung im 20fachen Werth der auf ihr haftend gewesenen (22,000 fl. betragenden) Lasten, vermittelst Bezahlung von 440,000 fl.

erfüllt habe, so sey dieselbe nunmehr in die vermöge des Organisationspatents vom 16. August 1810. §. 11. constitutionsmäßig verordnete Gleichheit der Rechte wirklich eingetreten.

Mit jener Verordnung vom 7. Febr. 1811 und den mit 440/m. fl. abgelöseten 22/m. fl. hatte es folgende Bewandniß.

Diese Verordnung *), hinweisend auf erwähnte constitutionelle Verfügung, erklärte, daß ihre wirkliche Vollstreckung auf eine solche Weise geschehen müsse, daß hieraus weder dem Staate, noch den Gemeinheiten und einzelnen Einwohnern des Großherzogthums in wohl hergebrachten Rechten und Geldeinnahmen ein Nachtheil verursacht werde. Als gebe es keine andere wohlerworbenen Rechte, als die auf der bloßen Benutzung beruheten, wurde verordnet:

> Vorderſamſt sollen alle Lasten abgelößt werden, welche die Leibeigenen, die Schutzverwandten und die Juden dem Staate und den Gemeinheiten rechtmäßig und herkömmlich zu bezahlen haben.
>
> Bis dahin, daß diese Ablösung wirklich und vollständig zu Stande gekommen ist, dauert der gegenwärtige Zustand der Dinge fort.

*) Denkschrift der israelitischen Gemeinde 2te Beilage.

> Das Ablösungsgeschäft soll durch eine aus dem Departementspräfecten, dem Polizeidirector, und dem Maire der Hauptdepartementsstadt in jedem Departement zusammengesezte Commission zu Stand gebracht werden.

Wiewohl nun diese Vorschrift, zunächst nur die Begünstigung blos einzelner Individuen bezweckte, so machte sie doch bei den Judenschaften eine Ausnahme von dieser Regel, und es wurde rücksichtlich ihrer Art. 6. verordnet:

> Daß weil noch die Judenschaft in gemeinschaftlichem Verhältnisse stünde, (wie z. B. die Stätigkeit in Frankfurt), so sey das Ablösungsgeschäft mit dieser Gemeinheit vorderſamst zu Stande zu bringen.

Dem zu Folge trat die Judenschaft zu Frankfurt in Unterhandlungen, jedoch nicht mit der gesetzlich verordneten Commission, sondern ganz abweichend hiervon, mit zwei aus dem Kabinet des Fürsten unmittelbar ernannten Commissarien, und bewerkstelligte das Ablösungsgeschäft um die Summe von 440,000 fl., wovon 150,000 fl. sogleich an die Rechenei zu Frankfurt, Ende des Jahrs 1813 abermals 50,000 fl. bezahlt, der Ueberrest aber mit 10,000 fl. jährlich in den darauf folgenden Jahren abgetragen werden sollte.

Die abgelöfete Laſt belief ſich auf 22,000 fl. Dieſe war das unter Mitwirkung der vorherigen verfaſſungsmäßigen Behörden, des Senats und Bürgerkollegs, bei Gelegenheit der 1807 neuerrichteten Judenſtättigkeit, durch Uebereinkunft mit der Judenſchaft feſtgeſezte Surrogat, der von lezterer, wegen mancherlei Guts- und grundherrlichen Leiſtungen, polizeilichen Einrichtungen, auch ſonſtigen Verpflichtungen, vorher an die Stadt unter mancherlei Namen bezahlten Abgaben *). Von dieſer als rechtmäßig anerkannten Laſt, machte ſich nun die Judengemeinde frei, und ward ſodann in den Genuß der Rechte von Mitgliedern einer anderen Gemeinde verſezt, zu deren Eigenthum jene Surrogatſumme rechtmäßig gehörte, und gehören mußte, ſowohl nach ihrem althergebrachten Rechte, als auch der ihr, von ihrer damaligen Oberherrſchaft, zuge-

*) Im §. 63. der Stättigkeit v. 1807 war ausgedrückt: Alle übrige von den hieſigen Juden bisher an das ſtädtiſche Aerar unter welcherlei Namen und Titel bezahlten Abgaben, welche der chriſtliche Einwohner nicht zahlt, oder in welchen der Jude in Vergleich mit dem chriſtlichen Einwohner bisher höher angeſezt worden, hören in Zukunft auf, und es zahlt an deren Statt die geſammte Judenſchaft ein jährliches Conceſſionsgeld von 22,000 fl.

sicherten Rechte der mediatisirten Stände. Wenn hiernach der Ertrag von Leistungen der Juden, den Standesherren, welche leztere das Verfassungsgesetz des Großherzogthums §. 12. bei ihrer durch die rheinische Bundesacte zugesicherten Befugniß beließ, hiesiger Stadt eigenthümlich gehörte, und hierüber ohne deren Beistimmung Nichts verfügt werden konnte, und wann sogar nach der großherzoglichen Verwaltungsordnung v. 27. Oct. 1810. Art. 137. der als Repräsentant der Bürgerschaft angeordnete Municipalrath über Veräußerung unbeweglicher Güter, Verwendung von Verkaufssummen, eingegangenen Activen, verfassungsmäßig vernommen werden mußte, bei diesem so wichtigen Gegenstande aber ganz übergangen wurde; so zeigte sich auch in dieser Hinsicht, die Unförmlichkeit und Unrechtmäßigkeit des großherzoglichen Verfahrens.

Die gleich darauf geschehene Verwendung eines Theils dieser Gelder, enthüllte jedoch bald die geheimen Beweggründe, welche die Verletzung so vieler heiligen Interessen, Kränkung wohlerworbener Eigenthumsrechte, Zerbrechung constitutioneller Formen, veranlaßt hatten. — Es legte sich zu Tage, daß außer der Begünstigung der Juden zu Frankfurt, (denn das Schicksal der andern in den übrigen Departementen blieb außer Berechnung), der Grundsatz von Gleichstellung

der Rechte, zunächst blos zu einer gemeinen Geldspeculation und zu Befriedigung sonstiger unlauteren Absichten angewendet wurde.

Der Großherzog hatte sich nehmlich beim Ueberkommen der Fürstenthümer Hanau und Fuld die lästigsten Bedingungen aufdringen lassen. Nach einer derselben, blieb der größte Theil der darin gelegenen Domainen in den Händen der Franzosen, von welchen solche der Großherzog um den Betrag mehrerer Millionen erkaufen mußte. Der hieraus erwachsenen Geldbedrängniß, half die hiesige Judenschaft mit ab, und die Vollziehung des mit dem französischen Kaiser abgeschlossenen Kaufvertrags, geschah an demselben Tage (28. Dec. 1811), wo der Großherzog die Bürgerrechtsertheilung an die Frankfurter Judenschaft unterzeichnete! *) Die von dieser zuerst bezahlten 150,000 Gulden wanderten sogleich nach Paris, der Ueberrest des Ablösungsquantums, wurde aber, durch Verwandlung in auf den Inhaber ausgestellte Obligationen, mobilisirt, und davon sogleich 80,000 Gulden vom Großherzog theils zu Belohnungen derer ver-

*) So stand also der Nachtheil der Frankfurter Bürgerschaft, zwischen den Vortheilen des Herrschers in Frankreich und der hiesigen Judenschaft in der Mitte!

wendet, welche den Wiederverkauf der erwähnten Domainen an eine gewisse Gesellschaft zu Stande gebracht, theils aber auch die Unterhandlungen mit der Judenschaft beendigt hatten.

Auf diesem Weg gelangte demnach lezfere in die Gleichheit der Rechte, völlig unentgeldlich, blos durch das Erfüllen einer Bedingung, die ihre eigene Erleichterung zum Zweck hatte.

Ob ihnen das Bedingte durch das Constitutionsgesetz auch nur von Weitem her zugedacht war, muß nach den früheren Ansichten des Großherzogs durchaus bezweifelt werden. Aus der von jenem ausgesprochenen Gleichheit vor dem Gesetz, folgte keineswegs die Gleichheit der Rechte, in deren lezteren Hinsicht die Constitution §. 13. nur eine Art ungleich Berechtigter kenntlich machte:

> Die Leibeigenschaft wird aufgehoben, alle Einwohner des Großherzogthums Frankfurt genießen gleiche Rechte.

Wenn eine spätere Interpretation des Art. 11. und 13, diesen achtungswürdigen Theil der Landbewohner hiesiger Gegenden, den, kleine Leistungen abgerechnet, nichts als der Name von andern in altem Staatsbürgerrecht stehenden freien Eingebornen unterscheidet, nunmehr in eine und dieselbe Klasse der Ungleichberechtigten mit den Juden sezte; so enthüllt auch dieses Ver-

fahren dieselbe Fülle von Macht und Gewalt, die willkührlich Verfassungen geben und nehmen, nach Gutdünken Rechte ertheilen und entziehen, Gesetze nach Belieben deuten und erklären konnte, und es zeigte sich also auch hierin die gänzliche Verworrenheit und Unsicherheit des Rechtszustandes der damaligen Periode, die überdieß noch von einer andern Seite sichtbar wurde.

Fast gleichzeitig mit der im Jahr 1807 ertheilten Judenordnung, erließ Fürst Primas von Paris aus am 10. Febr. 1808 ein neues Statut, die Bürgerrechte zu Frankfurt betreffend. Noch damals hergebrachte Rechte weise ehrend, war es größtentheils eine kurze Zusammenfassung schon in der Mitte liegender älterer Gesetze *). Das Haupterforderniß eines Frankfurter Bürgers war die christliche Religion. Die Gesammtheit der Bürger mit ihren ange-

*) Eingangs dieses Gesetzes hieß es: „haben uns bewogen gefunden, die Grundsätze und Vorschriften, welche hinfüro von Unserm Senat der Stadt Frankfurt bei Ertheilung des Bürgerrechts, wie auch Beisassenschutzes daselbst, ferner gegen diejenige, welche demselben entsagen ꝛc., befolgt werden sollen, aus denen hierüber zum Theil schon in der Mitte liegenden ältern Gesetzen in ein Statut zusammenfassen und solches — — hiermit publiciren zu lassen. —

stammten oder erworbenen Rechten blieb auch hiernach mit den großen Vorzügen und Vortheilen begabt, die sie unter der Reichsstadt besessen hatte. Nur dem Fremden von vorzüglicher Befähigung ward der Eintritt in eine Bürgerschaft gestattet, die man als ein ererbtes hochwichtiges Gemeingut ansah. Es mußte von einem solchen (nach §. 23.) zu hoffen seyn, daß seine Annahme einen wirklichen und wesentlichen Vortheil für den Flor des gemeinen Wesens verschaffe, und er mußte deswegen für seine Zulassung bedeutende Einzugsgelder entrichten.

Auch dieses, vom Fürsten Primas mit ehrenwerther Achtung behandelte, von ihm selbst erhaltene, durch kein Gesetz nie weggeräumte ehrwürdige Gebäude, erschütterte der Großherzog durch plötzliche Einlassung von 500 fremden Familien; denn als solche, und in diesem Gegensatz von den Bürgern, wurden immer die Frankfurter Juden und sogar diejenigen behandelt, die durch Uebertritt zur christlichen Religion sich den Weg zum Bürgerrecht eröffnet hatten. Wenn diesem Grundsatze zu Folge, dergleichen Individuen wie Fremde das Einzugsgeld bezahlen mußten, und mehrere derselben noch kurz vor Ertheilung der Bürgerrechte an alle Juden, solches mit großen Summen entrichtet hatten; so gehörte es mit zu den auffallenden, wiewohl nur unter-

geordneten Benachtheiligungen, daß die ganze Masse der neuen Bürger, ganz unentgeldlich in die Ehre, Vorzüge und Vortheile der Bürgerschaft hereingelassen wurde.

Auch die von diesen, vorher so hochgeachteten Befugnissen, gemäß altem, und vom Fürsten bestätigten Statutarrecht, ausgeschlossene zahlreiche Klasse der christlichen Beisassen, mußte sich tief gekränket fühlen, eine in rechtlicher Hinsicht ihnen etwa gleichgeachtete, in innern und zärteren gesellschaftlichen Verhältnissen aber den alten Bürgern weit entfernter stehende Klasse von Einwohnern, sich vorgezogen zu sehen. Viele von lezteren waren bei weitem mittelloser als jene Beisassen, und wenn dem ungeachtet diese auf so niedriger Stufe der Bildung stehende armen Juden, dennoch zum Genuß der Bürgerrechte gelangten, weil die Gesammtheit der Judenschaft die hierzu erforderliche Bedingung durch Uebernahme des Ablösungsquantums erfüllte; so zeigte sich auch hierbei die Macht des Reichthums und der Körperschaft, keineswegs aber ein folgerechter und gerechter Zusammenhang in der Gesetzgebung.

Von allen Seiten betrachtet stellt sich deswegen das den Frankfurter Juden ertheilte Bürgerrecht, rücksichtlich seiner Entstehungsart, und der Umstände die ihm vorausgingen und die es begleiteten, als eine merkwürdige Erscheinung dar.

Wenn es ein Leichtes wäre, sie in ihren factischen Beziehungen noch zu erweitern, so fällt es dagegen unmöglich, jener folgenreichen Verfügung des vorigen Regenten, einen innern rechtlichen Gehalt zu verschaffen.

Schon im Allgemeinen ist das so ganz eigens beschaffene politische Daseyn dieses Fürsten für rechtliche Erörterungen höchst ungünstig.

Innig mit der Existenz seines gewaltigen Protectors verflochten, theilte er nebst andern von ihm erschaffenen neuen Fürsten, dessen Schicksal. Widerrechtliche Gewalt öfnete ihm den Weg zum Großherzogthum, rechtmäßig geübte Macht schloß diesen wieder zu. Eine dergestalt von Gewalt und Macht begrenzte politische Wirksamkeit, bildet jedoch ein um so schwerer zu bearbeitendes Rechtsgebiet, als jener nicht einmal verstattet war, sich durch längere Dauer auszubilden, und mit Hülfe der Zeit das Ungleichartige wegzuräumen, oder begangene Fehler wieder gut zu machen.

Wenn es übrigens keinem Zweifel unterliegt, daß gleich den legitimen, auch zuweilen usurpatorische Regierungen Quelle von Rechten werden können, so ist es jedoch eben so unbezweifelt, daß sogar Handlungen und Verfügungen der rechtmäßigen Regierungen, bisweilen der Charakter der Rechtmäßigkeit abgesprochen werden darf. Denn so innig dieser auch mit den Formen der

höchsten Gewalt verschmolzen ist, so bestimmt doch vorzüglich nur jener innere Gehalt das Wesen der Rechtmäßigkeit. — Verderbliche Willkühr, Nichtbeachtung des gemeinen Wohls, Verletzung wesentlicher Rechte, sowohl der Einzelnen als der Gesamtheit, vermögen nie Rechte zu begründen. Deren Wesen ruht weniger in der Form, als in ihrer innern Zweckmäßigkeit; nicht im Ertheiler, sondern im Ertheilten. Sollen dergleichen Rechte überdies von allgemeinen Gesetzen, oder gar von der Verfassung abgeleitet werden, so steigern sich die zu Bestimmung ihres innern rechtlichen Werths erforderlichen Bedingungen.

Der Großherzog von Frankfurt sezt in seiner eigenen Verfassungsurkunde selbst den Charakter guter Gesetze darin, worin sich der allgemeine Wille ausdrückt. In welcher Form auch dieser aufgefaßt, in welchem Sinn er genommen werden kann, so vermag doch dieses Erforderniß zunächst nur durch allgemeine Zweckmäßigkeit, durch Berücksichtigung des allgemeinen Bedürfnisses, und durch Beachtung der allgemeinen Gerechtigkeit erledigt und befriedigt zu werden.

Aus diesem höheren Standpunkte betrachtet, erscheinen aber die vom Großherzog wegen der Juden erlassenen Verfügungen in einer nie zu löschenden Mangelhaftigkeit. Auch abgesehen von der Beschaffenheit seiner hierzu gehabten Befug-

niß; angenommen, ihre Rechtmäßigkeit werde weder durch ihre Entstehung noch durch ihren Untergang zweifelhaft; auch vorübergehend vor den Behauptungen eines den Völkern inwohnenden, von willkührlicher Gewalt unabhängigen Rechts, muß doch auch schon in allgemeiner Hinsicht, jenen Verfügungen das Erforderniß einer innern Rechtmäßigkeit gänzlich abgesprochen werden.

Eins der wesentlichen derselben ist die eigene Ueberzeugung des Gesetzgebers. Hielte sich dieser, wie der Großherzog mit unbeschränkter Eigenmacht selbst beurkundete, für den alleinigen Repräsentanten des allgemeinen Willens, so konnte, so durfte er nicht dem zuwider handlen, was er selbst als unumstößliche Wahrheit, als leitendes Prinzip für die Gesetzgebung festgestellt hatte. Die Würdigkeit und Fähigkeit der Juden zum Bürgerrecht, die er diesen, gleich so vielen anderen Staatsmännern gänzlich abgesprochen hatte, vermogte er ihnen nicht plötzlich und auf einmal zu verleihen. Als er dieses, sogar gewarnt durch den Rath einsichtsvoller Staatsdiener, dennoch unternahm, brach er seiner eigenen Verfügung den Staab. Er bezeichnete sie selbst mit dem Stempel willkührlicher Gewalt, und verlezte die aus seiner Ueberzeugung hervorgegangenen Pflichten. Er, der nur zwei und ein halbes Jahr

vorher, die Gleichstellung der Rechte der Juden mit den christlichen Einwohnern als ungerecht verwarf, durfte lezterer Rechte nicht dem Theorem von Gleichheit der Unterthanen vor dem Gesetz aufopfern, die keineswegs Gleichheit der Rechte fordert. Von ihm waren jener Rechte selbst anerkannt; er hatte es selbst ausgesprochen, daß er ohne die Beistimmung der Frankfurter Bürgerschaft in deren Verhältnissen zu den Juden nichts ändern könne. Diese Zusage, diese eben so kräftig als wahr ausgesprochene Ueberzeugung, konnten die Grundsätze einer von ihm selbst geschaffenen Verfassung nicht umstoßen. Für ihn, den Inhaber der höchsten Gewalt, gab es keine Macht, die ihn zu andern Bestimmungen nöthigen konnte. Das allgemeine Wohl forderte solche nicht, vielmehr untersagte es sie. Sich also selbst entbindend von eigener übernommenen Verpflichtung, behaftete er sein eigenes Werk mit dem Gepräge der Richtigkeit.

Vorzüglich trägt das aus jener Verfassungsurkunde zu Gunsten der Juden abgeleitete Gesetz diesen Character; nicht weniger ist das seine Vollziehung einleitende Mittel, mangelhaft. Jenes überschritt mit launenhafter Willkühr alle höheren Rücksichten des Rechts und der Staatsklugheit. In dem Rechtsgebiet worin es einbrach, standen Befugnisse, die zum mindesten so stark waren

als die des aufgedrungenen Regenten. Auf Beispiele in anderen Ländern durfte sich lezterer am wenigsten berufen. Das zahlreiche Daseyn mehrerer Tausende von Juden in einem kleinen Staat erfordert andere Rücksichten, als in großen Ländern, wo gewöhnlich ihre geringere und zerstreuetere Menge, andere und freiere Verhältnisse für die Gesetzgebung darbietet *). In Frankfurt galt es der Gesamtheit. Diese nicht blos in Meinung und Begriffen der fürstlichen Maaßregel widerstrebend, und hierdurch zu einem innern Zwiespalt angereizt, sah auch ihren vormaligen gesellschaftlichen Zustand plötzlich verändert. Eine von ungezügelter Regsamkeit bewegte Menge neuer Competenten, drängte sich zu Ehren, Würden und Vorzügen der Altberechtigten. Eine Fluth von Gewerbsconcurrenz brach in viele Kreise der Beschäftigungen und untergrub deren Fundamente. Laute Klagen zahlreicher Klassen von Bürgern, Klagen über flechtenartiges Ueberziehen ihrer Gewerbe durch die Juden, die, eindringend in alle Theile der Stadt, gefährliche, gewerbabspannende Nachbarn wurden, bezeugten seit dieser Zeit die Verderblichkeit jener Maaßregel.

---

*) Im preußischen Staat zu 10 Millionen Menschen gerechnet, leben nur 30,000 Juden, wornach also erst auf 333 Christen 1 Jude kommt.

Blickt man hierbei zurück auf lezterer Entstehung, auf die Umstände womit sie begleitet, die Unförmlichkeiten womit sie behaftet, die Erzwungenheit womit sie aus einem Grundsatz herausgefördert, die Mittel die hierzu angewendet, die fremden Kräfte die hierbei für fremde Zwecke verbrauchet und vergeudet wurden; so entdeckt man einen Umfang von Willkühr, der auch die Handlung der rechtmäßigsten Gewalt nichtig machen müßte.

Daß nun aber schon unter diesen Verhältnissen keine Verpflichtung vorhanden seyn kann, die großherzogliche Gesetzgebung wegen der Juden fort bestehen zu lassen, ist einleuchtend genug. Aber auch ohne Rücksicht auf jene Nichtigkeit, würde doch schon die Frage im Allgemeinen: ob irgend eine Verbindlichkeit bestehe, vorhandene Gesetze bestehen zu lassen? verneinend beantwortet werden müssen.

Wenn gleich, besonders bei unterstellter politischer Freiheit in der Verfassung, die Stätigkeit in der Gesetzgebung zu deren Vorzügen gehört, und nur durch Vermeidung deren Wandelbarkeit, dem Zustande der Gesellschaft der zu ihrer Wohlfarth erforderliche Character von Dauer und gleichförmiger Wirkungsweise eingeprägt werden kann, so schließt jedoch das Wesen der Gesetzgebung keineswegs ihre Unveränderlichkeit in

sich. Ihre Bestimmung ist es vielmehr, den in jedem Momente des gesellschaftlichen Lebens in den gesellschaftlichen Verhältnissen fortdauernd entstehenden Veränderungen zu folgen, und den hieraus erwachsenden neuen Zuständen durch neue Vorschriften abzuhelfen. Die Gesetzgebung sucht deswegen fortwährend den Ruhepunkt der Stätigkeit, ohne ihn übrigens je zu finden; sie darf sich weise nennen, wenn sie für die gesellschaftliche Fundamentalverhältnisse, die Verfassung, und für gewisse einfache rechtliche Verhältnisse des Einzelen zu dem Einzelen (die bürgerliche Gesetze), für längere Zeiträume Veränderungen zu verhüten weiß.

Die Geschichte aller Zeiten beurkundet diese unbestreitbare Macht der Gesetzgebung, und sie bewieß diese oft mit furchtbaren Beispielen. Auch der Großherzog von Frankfurt machte davon den ausgedehntesten Gebrauch, und namentlich änderte er zweimal die Gesetzgebung über die dasigen Juden. Die Quelle der Gesetze ruht überhaupt weniger in dem Gesetzgeber, sondern in den durch Begriffe und Meinungen und durch äußere Zustände bestimmten gesellschaftlichen Verhältnissen. Die Gesetzgebung muß deswegen sogar ihre eigenen Fehler, die eigenen Mißgriffe des Gesetzgebers verbessern. Sie erkennt hierbei keine Autorität; keine vorhergegangene Bestimmun-

gen, kein Besitzstand kann ihre Wirksamkeit hemmen *).

Auch der freien Stadt Frankfurt kommen diese Befugnisse zu; sie sind ein unzertrennlicher Bestandtheil der ihr als unabhängigem Staate, zustehenden höchsten Gewalt. Sie durfte sich daher so wenig an die Gesetze des Großherzogs gebunden halten, daß sie bereits einen großen Theil derselben auf dem constitutionellen Wege aufhob, andere aber nach ihren Bedürfnissen änderte. Da der Großherzog selbst seinem fürstlichen Nachfolger die Verpflichtung zur Aufrechthaltung seiner Gesetze nicht auflegen konnte, so war um so viel weniger die Stadt Frankfurt hieran gebunden. Sie ist weder Nachfolger in der Regierung des Großherzogs, der als entsezter Fürst, überhaupt keinen Nachfolger hat, noch viel weniger aber Nachfolgerin vom Großherzogthum, das aufgelöst wurde. In den verschiedenen Bestandtheilen desselben, dauern deswegen die großherzoglichen Gesetze nur in so fern fort, als sie die anjezt darüber herrschende höchste Gewalt anerkennen will.

---

*) Vor dieser großen Gewalt der Gesetzgebung, darf man sich nur da fürchten, wo sie nicht in constitutionellen Formen ausgeübt, und durch politische Freiheit gezügelt wird.

Das hier Gesagte findet insbesondere auf die rücksichtlich der Juden vom Großherzog erlassene Gesetze volle rechtliche Anwendung. Keine der anjezt über die ehemalige Landestheile des Großherzogthums Frankfurt herrschenden Regierungen hat eine rechtliche Verpflichtung, die sogenannten constitutionellen Grundsätze jenes ephemeren Staats aufrecht zu erhalten. Das wegen Einführung der Gleichheit der Rechte aller Einwohner und namentlich der Juden, am 7. Febr. 1811. erlassene großherzogliche Gesetz bleibt für jene ohne die mindeste verbindliche Kraft. Ueberhaupt gibt es nur wenige Verfügungen des Großherzogs, welche den jetzigen Besitzern der Großherzoglichen Länder, von den vereinigten Mächten welche die Wiener Congreßacte unterzeichneten, ausschließlich zur Beachtung vorgeschrieben wurden. Als solche werden hierin allein im Art. 41. und 45. die wegen der Fuldaer Domainen und der Staatsdiener ertheilten genannt. Die Urheber dieser, in der Geschichte des europäischen Völkerrechts Epoche machenden Urkunde, gaben durch alle ihre Verfügungen zu erkennen, daß sie die, aus einer langen Periode von Revolutionen hervorgegangenen Gesetze nicht anerkennen wollten. Die Besitznahme aller Länder, die in Deutschland gelegenen mit einbegriffen, es mogten solche neue Besitzer erhalten, oder

an die vorigen restituiret, oder sogar von den lezten Besitzern selbst an Andere abgetreten werden, geschahen daher ohne den mindesten Vorbehalt, die darin eingeführt gewesenen Gesetze fort bestehen zu lassen. Die durch die deutsche Bundesacte rücksichtlich der Juden angekündigte neue allgemeine Gesetzgebung bindet daher auch nur dann alle deutsche Bundesstaaten, wenn sie zur Wirklichkeit kommt. Bis dahin aber behält darin die gesetzgebende Gewalt vollkommene Befugniß, diese Gesetzgebung nach Gutdünken anzuordnen, wobei sie nicht im Mindesten an bisher bestandene Gesetze gebunden ist.

Eine von der eben erörterten verschiedene Frage ist aber die: ob nicht wenigstens den jüdischen Individuen welche aus den vom Großherzog von Frankfurt ertheilten Gesetzen Rechte erlangt hatten, solche gelassen werden müssen?

Daß aus dieser trüben Quelle Rechte abgeleitet werden können, dürfen freilich nur diejenige zu behaupten wagen, die wie die Frankfurter Juden, zu Begründung von Verfassungen, Landesgesetzen und Verordnungen, nichts weiter als die souveraine Willkühr irgend eines Inhabers der höchsten Gewalt fordern. Solche Rechtstheorien gehörten nur der verhängnißvollen Periode an, worin die angesprochenen bürgerlichen

Rechte erwuchsen. Diese Entstellung der wahren Begriffe hat nun aufgehört. An ihre Stelle traten wieder geläutertere Vorstellungen von der Natur des Rechts, von den Befugnissen und Pflichten der Regierungen und von dem Wesen des Staats. Indem gesetzlich ausgesprochen ward, daß in allen Bundesstaaten eine landständige Verfassung eingeführt werden soll, so bezeugten auch hierdurch selbst die erhabenen Stifter des deutschen Bundes ihre Achtung für die Rechte der Völker, und daß sie es für nothwendig hielten der Herrschaft der Willkühr ein Ende zu machen.

Aus dieser aber war allein die von dem Großherzog den Juden ertheilte Gleichheit der Rechte hervorgegangen; sie sind deswegen eben so ungültig, als die Gesetzgebung nichtig ist, woher sie ihren Ursprung nahmen. Die öffentliche Wohlfarth, die Staatsklugheit, belehrt durch große Erfahrungen, fordert Beschränkung dieser Rechte, und die nie erloschenen rechtmäßigen Ansprüche der Frankfurter Bürgerschaft, darf jene verlangen. Sie liegt auch ganz im Geiste der Bundesacte, welche, obwohl sie den Juden Hofnungen zu einem verbesserten Zustande ertheilt, dennoch bereits das Prinzip der Beschränkung ausspricht. Durch sie werden solche von allen mit der christlichen Religion

im Zusammenhang stehenden Befugnissen ausgeschlossen, sie versagt ihnen auch den Genuß der politischen Rechte. Eben diese Beschränkung rechtfertigt sich durch Jener Unfähigkeit zu Uebernahme aller Bürgerpflichten. In einem gemeinen Wesen von der vollendeten Art als das Frankfurter ist, haben diese den größten Umfang. Sie umfassen und stützen alle öffentlichen Verhältnisse, sie verflechten sich öfters mit der christlichen Religion, und stehen in der innigsten Verbindung mit den politischen Rechten.

Wenn aber sogar auch diese leztere von den Juden daselbst in Anspruch genommen werden, so zeugt dieses wohl von ihrer Anmaßung, keineswegs aber von Achtung gegen die sie hiervon ausschließende Bundesacte. Sogar zeugt diese auffallende Behauptung, von einem völligen Mißkennen ihres wahren Verhältnisses zu dem Frankfurter Freistaat, rücksichtlich dessen sie fortdauernd eben so Unterthanen bleiben, als sie es unter dem Großherzoge gewesen waren. Die Gesellschaft worin die Juden neue Rechte erlangt hatten, hat sich überhaupt gänzlich verändert. Die Inhaber der höchsten Gewalt, denen solche eine Zeitlang durch eine ihnen aufgedrungene Herrschaft entzogen wurde, haben ihre Befugnisse wieder zurückbekommen. Die gleichfalls als Unterthanen unterwürfig behandelte Bürgerschaft, ist wieder

unabhängig und frei geworden, und hat dadurch ein Verhältniß zu der Judenschaft wieder hergestellt, das mit der Gleichheit der Rechte ganz unverträglich ist.

Nach allem hier Vorgetragenen würde es eine völlig müßige Bemerkung seyn, daß der Frankfurter Freistaat nicht zu denen Bundesstaaten gezählt werden dürfe, von denen nach Artikel 16. der Bundesacte den Bekennern des jüdischen Glaubens bereits Rechte eingeräumt wurden, welche ihnen erhalten werden müsten. Bis zu hiernächst erfolgenden gesetzlichen Bestimmungen, beließ man sie jedoch nicht nur bei allen, ihnen unter der Reichsstadt eingeräumt gewesenen, sondern auch bei vielen anderen, ihnen vom Großherzog zugestandenen Befugnissen.

Die Juden welche aber den ganzen Umfang der lezteren verlangen, glauben diese Ansprüche durch die Behauptung unterstützen zu dürfen, daß die Frage worauf es hierbei ankomme, lediglich eine Rechtsfrage, mithin lediglich von dem juristischen, keineswegs aber von einem politischen Standpunkte aus beantwortet werden müsse.

Alles seither Angeführte enthält hierauf die Widerlegung. Das Recht das jene als wohlerworben ansprechen, stüzt sich auf ein an und für sich nichtiges, durch Erlöschung der Verfas-

sung woraus es geflossen war, ohnehin in sich selbst zerfallenes Gesetz. Es durfte solches daher bis zu erfolgenden neuen gesetzlichen Bestimmungen einstweilen suspendiret werden, da diese Rechte nicht zu denjenigen gehörten, die auch sogar nach aufgehobenem Gesetz, den Berechtigt gewesenen gelassen werden müssen. Dieß sind nur diejenige womit das allgemeine Wohl verträglich ist, und wobei es im Ganzen unwesentlich bleibt, ob dieser oder jener der Inhaber davon ist. In diese Klasse gehören, mit mancherlei Abstufung, insbesondere diejenige, wodurch Individuen Eigenthum, in beschränkterem Maaße aber diejenigen, wodurch Ausnahmen von Landesgesetzen gestattet wurden.

Wenn aber eine ganze zahlreiche, vorher vom eigentlichen Gesellschaftskörper so gut als völlig ausgeschieden gewesene Gemeinheit, wie die hiesige Judenschaft immer war und blieb, eine von eigenthümlichem antisocialen Geiste belebte Körperschaft, Befugnisse und Vorzüge eingeräumt erhielten, wodurch nicht nur ältere Rechte gekränkt, sondern auch das gemeine Wesen, die öffentliche Wohlfarth gefährdet wurde; wenn hierdurch der ältere gesellschaftliche Zustand, der ganze Organismus des Staats sich verändert, sein eigentliches Lebensprincip untergraben sieht; dann können die Ursachen solcher weitgreifenden

Wirkungen und die daraus eine Zeitlang erzeugten Befugnisse, nicht unter den Schutz des bürgerlichen Rechts gestellt, sie können nicht juristisch, sondern sie müssen vielmehr politisch, daß heißt nach den Regeln der Staatsklugheit, und nach den Forderungen des gemeinen Wohls beurtheilt und entschieden werden. Vorzüglich ist aber diese Verfahrungsart nach großen revolutionairen Zeitläuften, wodurch der ganze Rechtszustand verwirrt, und alle ältere Verhältnisse verrückt wurden, die einzig mögliche, um aus dem Labyrinthe der entstandenen Verwirrungen wieder herauszugelangen *). Ueberhaupt müßte man den Standpunkt des gewöhnlichen Sachwalters vor dem bürgerlichen Gericht, mit dem höheren des Staatsmannes völlig verwechseln, wollte man jenen vorwaltenden Unterschied verkennen. Das enge Maaß des bürgerlichen Rechts, dessen Bestimmungen zunächst nur von öfters wiederkehrenden einfachen gesellschaftlichen Verhältnissen des Einzelen zu dem Einzelen hergenommen werden, ist auf Thatsachen von so seltener, die Gesamtheit des Staats ganz umfassender Art, wie die hier

*) Die Art der Beendigung der früheren bürgerlichen Unruhen in Deutschland, besonders in Religions- und Kirchensachen, kann hierbei als Beispiel dienen.

in Betrachtung gezogenen sind, völlig unanwendbar. Diese gehören allein für die Tribune des Gesetzgebers, um das hieraus erwachsene Verhältniß zu beurtheilen und durch neue Vorschriften zu bestimmen.

Die gesetzgebende Gewalt darf deswegen hierbei auch jede Entscheidung des Richters untersagen, dessen Normen und Formen auf Sachen dieser Art gar nicht berechnet sind. Wollte er diese in jene einzwängen, so müßte er sich selbst zum Gesetzgeber aufwerfen und willkührlich seine Gewalt mißbrauchen *).

Eben so wenig könnte aber auch die gesetzgebende Gewalt den vorliegenden Gegenstand richterlich entscheiden. Diese Entscheidungsart sezt richterliche Formen voraus, worin sich aber die freie Wirkungsweise jener Gewalt hierbei nicht einengen läßt. Ihrem Wesen nach kennt sie

---

*) In der erloschenen Reichsverfassung suchte man diesem Uebel durch Recurse an die Reichstagsversammlung zu entgehen. Jenes Häufigkeit, so wie das dagegen wirkungslos gebrauchte Mittel, gehörten, was Weitersehenden nicht entging, zu den vielen Zeichen einer sich auflösenden Verfassung, die ohnehin, weil sie zwei mit einander unverträgliche Systeme der Herrschaft vereinigen wollte, unhaltbar war.

bei ihren Beschlüssen keinen Besitzstand, vielmehr sucht sie gerade bei eingetretenem Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse, erst einen neuen festen Zustand zu begründen *).

Mit gleich absichtlichem Vermeiden des politischen Standpunktes sucht auch weiter die Judengemeinde, außerdem daß sie sich auf Landesgesetze und Verordnungen beruft, die Gültigkeit ihrer Ansprüche noch durch einen abgeschlossenen Vertrag zu stützen.

Wäre diese Behauptung wirklich gegründet, wie es keineswegs der Fall ist, so würde doch auch dieser Vertrag eben so mangelhaft, wie das vorhin in Erörterung gezogene Gesetz seyn, und mit diesem gleiches Schicksal theilen müssen. Auch diese Form der Rechtsertheilung, könnte nehmlich einer an und fur sich ungültigen Bestimmung keine Gültigkeit verschaffen.

Aus dem oben angeführten ergibt sich jedoch zur Genüge, daß die Ertheilung der Bürgerrechte lediglich und allein aus dem constitutionellen Princip der Gleichheit aller Bür-

*) Beispiele vom Gegentheil, wo auch gesetzgebende Versammlungen, richterliche Functionen, jedoch nach vorgeschriebenen Formen, verrichten, beschränken sich gewöhnlich auf Individuen, die daselbst in Anklagestand gesezt und gerichtet werden.

ger vor dem Gesetz abgeleitet wurde, und daß aus eben diesem Grunde, die Judenschaft sich vorzüglich auf Landesgesetze und Verordnungen beruft. Ein Vertrag fand zwar statt, aber nicht zu Erlangung der Bürgerrechte selbst, sondern lediglich nur wegen einer zu deren Eintritt gemachten Bedingung. Diese bezweckte die Ablösung einer Last, womit die Juden als Juden verhaftet waren. Die Befreiung davon konnte unabhängig von der Bürgerrechtsertheilung geschehen. In beiden Fällen war sie eine administrative Maaßregel, die im Wesentlichen eine Erneuerung der 4 Jahre vorher vorgegangenen war *). Die Judenschaft übernahm keineswegs eine neue Last, sie erleichterte sich vielmehr von einer permanent gewesenen Entrichtung. Wenn solche deswegen in ihren verschiedenen, sowohl beim Kongresse zu Wien, als auch bei mehreren Ministerien übergebenen Vorstellungen, die Ansicht eines vermöge lästigen Vertrags erworbenen Bürgerrechts zu verbreiten suchte, so war diese Angabe durchaus unrichtig **). Durch den erwähnten Vertrag

*) Wo nemlich mancherlei Entrichtungen in ein Hauptquantum von 22,000 fl. verwandelt wurden,

**) Diese Behauptung liegt vorzüglich einer von dieser Judenschaft im Jahr 1816 verbreiteten

entlästigte sie sich sogar von einer Abgabe, welche der Stadt Frankfurt gehörte. Denn als Surrogat von Leistungen, die der vom Fürsten als mediatisirten Stadt, nach seinen eigenen Grundsätzen gebürten, stand ihm hierüber kein Verfügungsrecht zu *).

Der abgeschlossene Vertrag kränkte demnach sogar die Eigenthumsrechte der Stadt Frankfurt, so daß also auch obendrein diese Nebenverfügung, gleich bei ihrem ersten Entstehen, mangelhaft war.

In dieser Hinsicht verfolgte jedoch Frankfurt noch nicht seine unbestreitbaren Rechte; es beließ vielmehr die Judenschaft im ungestörten Besitze der vom Großherzog erlangten Abgabe,

---

sogenannten actenmäßigen Darstellung des Bürgerrechts der Israeliten zu Frankfurt am Main, gedruckt bei W. Heidenheim in Rödelheim, zum Grunde. Siehe daselbst S. XXIII. Die beim Kongreß zu Wien übergebene Vorstellung findet sich als 6te Beilage der Denkschrift der israelitischen Gemeinde.

*) Selbst Municipalstädte konnten bekanntlich nach älterem deutschem Rechte bisweilen dergleichen Einkommen von Juden beziehen. Höchstens würde dem Fürsten ein Dispositionsrecht über das vorhin von den Juden an das Reichsoberhaupt bezahlte Schutzgeld zugestanden haben.

freiheit, und zeigte hierdurch, daß es behauptete Rechte dieser Gattung, gar wohl zu erkennen wisse. Zugleich bewährte es seine Achtung für wohlerworbene Rechte in so weit solche aus einem früheren Vertrage geltend gemacht werden können, und es vermied zurückwirkende Maaßregeln, womit die Erhaltung wohlerworbener Rechte der jüdischen Einwohner unvereinbar seyn würden *).

Bei diesem Verfahren wurde also blos der geeignete Rechtsweg zu Erhaltung der städtischen Rechte für jezt noch offen gehalten. Dagegen einen anderen in Ansehung der bürgerlichen Rechte der Juden einzuschlagen, ward für Frankfurt zur innern Nöthigung.

Hierbei durfte man mit Zuversicht demjeni-

*) Ausdrücke in den beiden Schreiben des Herrn Fürsten v. Metternich vom 9. Juni 1815. (s. Denkschrift der israelitischen Gemeinde, Beilage 9 und 10.), die gewiß nur in dem oben gegebenen Sinne können ausgelegt werden. Ueberhaupt darf man wohl mit zuversichtlichem Vertrauen hoffen, daß die von den Juden veranlaßte nähere Untersuchung dieser Sache, diese in ihrem wahren Lichte zeigen, und Urtheile, die vorher ihnen günstig waren, nunmehr gegen sie richten wird.

gen folgen, welchen auch der von den hohen Mächten, denen Frankfurt die Herstellung seiner Unabhängigkeit verdankt, angeordnete Verwaltungsrath als den richtigen bezeichnet hatte. Dieser verwarf die, von der Judengemeinde, gegen eine rücksichtlich deren Gemeinheitsverhältnisse, in einem damaligen Verfassungsproject vom Senat aufgenommenen Bestimmung, eingelegte Beschwerde durch Rescript vom 7. Sept. 1814 *) als völlig unzulässig, und verwies die Bittsteller an die constitutionellen städtischen Behörden. Diese leztere, das wahre Verhältniß der dortigen Judenschaft genau ausdrückende, schon vorher vom Senat angenommene, Grundsätze, konnten nie verlassen werden; sie dienten auch dem Frankfurtischen Bevollmächtigten auf dem Kongresse zu Wien zur Richtschnur. Seine Erklärung in der, wegen des Entwurfs der Bundesacte gehaltenen sechsten Sitzung, ist hinlänglich bekannt. Die Bundesacte, welche das auf unrichtigen Thatsachen gestüzte, obenerwähnte Gesuch der Frankfurter Judenschaft mit Stillschweigen übergeht, so wie der Artikel 46. der Kongreßacte, welche nur Rechtsgleichheit zwischen den verschiedenen christlichen Glaubenspartheyen in der Stadt Frankfurt

*) S. Actenmäßige Darstellung, Beilage 9 und 10.

ausſprach, erkannte hierdurch die Richtigkeit jener Grundſätze.

Ihnen folgerecht nachgehend, durfte die nunmehr als Verfaſſungsgeſetz von der Bürgerſchaft zu Frankfurt angenommene Conſtitutions-Ergänzungsacte im 7. Artikel verordnen:

„Da es, ſo viel die hieſigen Einwohner jüdiſcher Religion betrifft, keinen Zweifel leidet, daß jeder chriſtliche Staat nicht nur die Befugniß, ſondern auch die Pflicht habe, die bürgerlichen Rechte ſeiner jüdiſchen Einwohner nach den eigenen Lokalitäten ſo zu reguliren, daß der Nahrungs- und Gewerbsſtand der chriſtlichen Bürgerſchaft, als des weſentlichen Beſtandtheils des chriſtlichen Staats, daneben beſtehen könne, ſo ſolle der Senat, durch eine aus Gliedern ſeiner Mitte und aus jenen des beſtändigen Bürgerausſchuſſes zuſammengeſezte Commiſſion, ein dem Zeitgeiſte und der Billigkeit entſprechendes Regulativ der bürgerlichen Rechte der hieſigen Einwohner jüdiſcher Confeſſion unverzüglich entwerfen laſſen, und ſolches dem geſetzgebenden Körper in ſeiner erſten Zuſammenkunft zur Deliberation und Sanctionirung vorlegen.“

Diese mit gerechtem und dabei sichtbarem Wohlwollen für die Juden abgefaßte, dem Vernehmen nach, bereits zur Vollziehung eingeleitete Vorschrift, deren Wesen auch andere Bundesstaaten in ihre neue Constitutionsentwürfe aufnahmen *), kann jedoch den, durch die Bundesversammlung wegen der bürgerlichen Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland gefaßt werdenden Beschlüssen, keineswegs vorgreifen. Jedermann fühlt das Bedürfniß einer allgemeinen, weit umfassenden, auf übereinstimmenden Grundsätzen sich stützenden Gesetzgebung. Man würde bei dieser Ueberzeugung den gerechten Vorwurf eines tadelhaften Verfahrens verdienen, wenn man schon jezt definitive Bestimmungen veranlassen, und hierdurch zu widrigen Revisionen der Gesetze Gelegenheit geben wollte. Der Weisheit der Bundesversammlung darf eine gleiche, die harmonische Wirksamkeit der Gesetzgebung befördernde Ansicht zugetrauet werden. Gewiß reihet sie daher den hier erörterten Gegenstand an die allgemeine Judenangelegenheit, zu deren näheren Beleuchtung er in jedem Fall, ein schicklicher Beitrag seyn möchte.

---

*) S. Entwurf der Verfassung des Königreichs Würtemberg.

Daß derselbe übrigens außer allem Zusammenhang mit der Constitution der Stadt Frankfurt stehet, bedarf wohl keines Beweises.

Diese ist bereits nach Vorschrift des Artikels 46. der Wiener Kongreßacte durch die rechtmäßige Staatsgewalt, woran den Juden sowohl nach eben dieser Acte als nach der Bundesacte, kein Antheil gebührt, festgestellt. Als von allen politischen Rechten ausgeschlossene Unterthanen, kommt ihnen weder über deren Errichtungsart noch über deren Form irgend ein bestimmendes Urtheil zu, vielmehr würde das Versagen des ihr schuldigen Gehorsams, eine ahndungswürdige Handlung zu nennen seyn.

Die in der Verfassungsurkunde rücksichtlich der Juden enthaltene Bestimmung, ist kein Theil der Verfassung selbst, sondern nur eine, die innere Landeseinrichtung bezweckende Aufforderung an die gesetzgebende Gewalt, ganz der ähnlich, die gleichzeitig im Art. 7. gedachter Ergänzungsacte, in Ansehung der dortigen Landbewohner gegeben ward *).

---

*) Art. 7. der Erg. A.: Die Emanzipation der Landbewohner auf den hiesigen Dorfschaften und die Regulirung ihrer künftigen Verhältnisse, auch auf welche Weise sie bei den ihr Interesse betref-

Auch aus diesem lezteren Standpunkte betrachtet, gehört die von der dasigen Judenschaft bei der Bundesversammlung angebrachte Beschwerde keineswegs dahin. Deren künftige Bestimmungen in Ansehung der den Juden überhaupt einzuräumenden bürgerlichen Rechte, kann erst darüber Vorschrift geben, in wie fern künftig jener Ueberschreitung zur Beurtheilung der Bundesversammlung selbst etwa gehören soll.

Bis jene erfolgen, darf also auch die Freistadt Frankfurt gleich andern, mit ihr in gleichem Verhältniß stehenden Bundesstaaten, es eben so sehr zu ihren Rechten als zu ihren Pflichten zählen, den gesellschaftlichen Zustand der Juden nach den Erfordernissen des gemeinen Wohls, und mit Berücksichtigung örtlicher Eigenheiten, einstweilen anzuordnen. Der Beifall der Bundesversammlung, wird ihr hierbei eben so wenig entstehen, als die Beistimmung der öffentlichen Meinung, deren Urtheile man nicht zu scheuen hat.

Würde hierbei der Senat, das anjezt im Werk begriffene Regulativ über die bürgerlichen

---

fenden Gegenständen in dem gesetzgebenden Körper zu vertreten sind, wird von dem gesetzgebenden Körper in nähere Berathung genommen werden.

Rechte der dortigen Judenschaft, jener erhabenen Versammlung mittheilen, so könnte solche ermessen, in wie weit hierdurch die, vermöge Art. 16. der deutschen Bundesacte, beschlossene, auf eine möglichst übereinstimmende Weise zu bewirkende Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens, mit Rücksicht auf Localverhältnisse einstweilen zweckmäßig eingeleitet, dadurch aber der allgemeinen Gesetzgebung über die Juden vorgearbeitet worden sey.

Jeder Menschenfreund muß sehnlich die Annäherung zum Ziele jenes Verbesserungsplanes wünschen, und er darf hierbei erwarten, daß die einsichtsvolleren und besseren Juden, das bei dieser Sache in Frankfurt eingeschlagene Verfahren, selbst billigen werden. Sollte man sich jedoch hierüber irren, so darf man wohl an sie zum Schlusse, und zugleich hierdurch die Manen eines mit sich selbst in Widerspruch zerfallenen Fürsten, versöhnend, dessen, in seiner oben erwähnten Erklärung vom 30. Nov. 1807. gesprochenen Worte erneuern:

„Wir mißkennen nicht, daß mancher hell„denkende, rechtschaffene und ganz europäisch „gebildete Jude durch unsere Ansicht gekränkt „werden mag. Allein so lange er nicht den Wil„len oder Muth hat, sich mit Aufgabe der ent„gegenstehenden Verhältnisse, ganz von der ori-

„entalischen Nation zu trennen, und ganz Euro-
„päer (Deutscher) zu werden; so lange er bei
„jener Nation bleiben, und nicht zu der einhei-
„mischen übertreten will," (christliche Religion
als solche kommt hierbei am wenigsten, weit
mehr aber als nationaler, in Lebensart, Sit-
ten und jede bürgerliche Lage durchaus verweb-
ter Kultus in Betracht,) „so mag er es sich
„selbst zuschreiben, daß er von jenen Rech-
„ten und Vorzügen ausgeschlossen
„bleibt, welche das ausschließliche
„Eigenthum der einheimischen Nation
„sind, von welcher er sich abgesondert hält."